

Bericht des Rechnungshofes

**Umsetzung der Jagdgesetze in
Kärnten, Salzburg und Tirol**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Glossar	8

Kärnten Salzburg Tirol

Wirkungsbereich der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol

Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol

KURZFASSUNG	14
Prüfungsablauf und –gegenstand	21
Grundlagen und Inhalte der Jagdgesetze	22
Struktur und Flächenausmaß des Waldes	22
Zuständigkeiten	22
Ziele und Grundsätze der Jagdgesetze	25
Organisation und Finanzierung	26
Aufgabenverteilung	26
Jagdschutz	30
Jagdprüfung und Jagdkarte	34
Jagdabgaben	36
Kosten der Vollziehung der Jagdgesetze	39
Umsetzung der Jagdgesetze	41
Wildökologische Raumplanung	41
Wildschutzgebiete	46
Wildfütterung	48
Erstellung und Überwachung der Abschussplanung	52
Erfüllung der Abschusspläne	61
Wildeinfluss	65
Ermittlung und Entwicklung der Wildstände	70
Schlussempfehlungen	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächen und Eigentumsstrukturen _____	22
Tabelle 2:	Beispiele für Unterschiede in den Jagdgesetzen _____	24
Tabelle 3:	Aufgabenverteilung _____	27
Tabelle 4:	Anzahl Jagdkarten 2014 _____	34
Tabelle 5:	Alternativen zum Nachweis der jagdlichen Eignung _____	35
Tabelle 6:	Landesjagd(rechts)abgaben _____	37
Tabelle 7:	Einnahmen aus Jagd(rechts)abgaben _____	37
Tabelle 8:	Einnahmen pro Jagdgebiet 2013 _____	37
Tabelle 9:	Aufteilung Jagdabgabe 2013, Kärnten _____	38
Tabelle 10:	Einnahmen- und Ausgabenstruktur bei Vollziehung der Jagdgesetze 2013 _____	40
Tabelle 11:	Übersicht Wildökologische Raumplanung _____	42
Tabelle 12:	Übersicht Wildschutzgebiete _____	47
Tabelle 13:	Übersicht Wildfütterung (Rotwild) _____	49
Tabelle 14:	Übersicht Abschussplanung _____	53
Tabelle 15:	Übersicht Abschussplanerfüllung _____	62
Tabelle 16:	Reduktion Rotwildstand _____	63
Tabelle 17:	Jährliche Wildschäden _____	67
Tabelle 18:	Übersicht Kenntnis Wildstände (Rotwild) _____	71
Tabelle 19:	Rotwildstand Salzburg (Rückrechnung) _____	72

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ForstG	Forstgesetz 1975
ha	Hektar (= 10.000 m ²)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
insb.	insbesondere
K-JAG	Kärntner Jagdabgabengesetz
JagdG	Jagdgesetz
K-JagdG	Kärntner Jagdgesetz 2000
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S-JagdG	Salzburger Jagdgesetz 1993
T-JagdG	Tiroler Jagdgesetz 2004
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Ermittlung von Wildständen

Für die Ermittlung von Wildständen bestanden mehrere Möglichkeiten:

- Beobachtungen an Fütterungen: Beobachtungen wiesen relativ hohe Dunkelziffern auf. Bei im Zeitablauf unveränderter Vorgangsweise bei der Zählung waren jedoch Aussagen über die Tendenz der Entwicklung des Wildstands möglich.
- Rückrechnung Abschusszahlen: Bei Vorliegen verlässlicher Abschusszahlen ließen sich durch Rückrechnung Mindestwildstände ermitteln (die im Laufe der Zeit geschossenen Stücke müssen einstmals vorhanden gewesen sein). Daraus waren Aussagen über den jährlichen Zuwachs des Bestands möglich.
- Weitere Verfahren waren bspw. Luftaufnahmen und die Markierung von Tieren, die Fährtenzählung im Schnee und das Losungszählverfahren. Diese wurden aus Kostengründen von keinem der überprüften Länder angewandt.

Die Wildstandsermittlungen bezogen sich ausschließlich auf Rotwild. Eine Rehwildzählung wurde aus fachlicher Sicht aufgrund der verborgenen Lebensweise dieser Wildart abgelehnt. Rückrechnungen für Rehwild waren aufgrund umweltbedingt stark schwankender Reproduktionsraten mit hoher Unsicherheit belastet.

Fegeschäden

Fegeschäden finden sich zumeist an elastischen, jungen Bäumen, Sträuchern und Ästen. Beim Abstreifen des Basts vom Geweih oder Krickel wird Rinde in Fetzen und Streifen vom Untergrund gerissen. Dabei kann die Verletzung von einzelnen Rindenrissen bis zur Entrindung des gesamten Stammumfangs reichen. Seitenäste und Zweige werden dabei zumeist geknickt oder abgerissen. Der Pflanzenteil oberhalb der Schadstelle vertrocknet bzw. kümmerst.

Schalenwild

Zum Schalenwild zählen Rotwild, Gamswild, Rehwild, Steinwild, Muffelwild, Schwarzwild, Damwild und Elchwild.

Schälschäden

Unter Schälen versteht man das Abnagen von Rindenstücken (im Winter) oder das Abziehen ganzer Rindenstreifen (im Sommer) von Bäumen vor allem durch Rotwild und andere Hirscharten. Baumrinde kann als Notnahrung dienen, zumeist aber ist die Struktur der Rinde zur Stabilisierung der Verdauung (nicht selten wegen falscher Fütterung mit leicht verdaulichem, sowie zu eiweiß- und stärkereichem Futter) Hauptgrund für Rindenschälung. Schälwunden schaffen Eintrittspforten für holzerstörende Pilze, deren Tätigkeit den Stamm statisch schwächt, was Wind- und Schneebruchgefahr erhöht und den Holzwert bei der Ernte mindert.

Schutzwald

Standortschutzwälder¹ sind Wälder, deren (gesetzlich definierter) Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Objektschutzwälder sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.

Verbiss

Als Verbiss bezeichnet man das Abbeißen von Knospen, Blättern oder Zweigen vor allem an landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich erwünschten Pflanzen. Verbiss erfolgt durch Wild- und Nutztiere. Er kann den Wuchs von Pflanzen verzögern, Krüppelwuchs und Bonsaiformen verursachen oder eine Pflanze absterben lassen.

¹ § 21 Abs. 1 ForstG

Wild

Wild im Sinne der Wildbiologie umfasst die Gesamtheit der jagdbaren Landwirbeltiere zum Unterschied von fischbaren (Fische) oder sammelbaren (Schnecken, Frösche, Insekten) Tieren. Nach Jagdrecht gelten als Wild die jagdbaren wildlebenden Tiere, also die in den jagdrechtlichen Vorschriften aufgelisteten Arten. Diese Vorschriften enthalten einen abschließenden Katalog der jagdbaren Tiere und geben dem Begriff Wild damit seine Legaldefinition. Wild nach dieser Definition bleiben selbst die Arten, die nach dem Jagdrecht ganzjährig geschont werden.

Wildbehandlungszonen (Kern-, Rand-, Freizone)

Wildbehandlungszonen dienen insbesondere der großräumigen Wilddichteregulierung und der damit koordinierten Arealabgrenzung für Schalenwildarten, bezogen auf die gegenwärtige wald- und wildökologische Ausgangslage.

Wildeinfluss

Wildeinfluss darf nicht automatisch mit Wildschaden gleichgesetzt werden. Wald ist als Lebensraum von Wildtieren einem gewissen Wildeinfluss ausgesetzt. Ob dieser Einfluss als schädlich, unbedeutend oder sogar als günstig für den Bestand zu beurteilen ist, hängt von den Zielsetzungen des Menschen ab. Diese können wirtschaftlicher oder landeskultureller Art sein. Daher bedeutet nicht jeder verbissene Zweig Schaden für den Baum und nicht jeder geschädigte Baum bedeutet Schaden für den Waldbestand. Zudem gibt es zahlreiche weitere biotische (z.B. Insekten, Pilze, Weidevieh, Mäuse) und abiotische Faktoren (z.B. Trockenheit, Lichtmangel, Nässe, Hagel, Frost, Steinschlag, Holzernte), die das Aufkommen der Verjüngung verzögern oder gar verhindern können.

Wildeinflussmonitoring

Das Wildeinflussmonitoring wird vom Bundesforschungszentrum für Wald seit 2004 durchgeführt und liefert österreichweit statistisch abgesicherte Daten über den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung in drei Stufen:

Bei der Stufe „kein oder geringer Wildeinfluss“ wird kein Einfluss auf die Verjüngung erwartet. Bei „mittlerem Wildeinfluss“ werden empfindlichere und seltenere Baumarten beeinflusst, die Konkurrenzverhältnisse beginnen sich wildbedingt zu verschieben. Bei „starkem Wildeinfluss“ ist zu erwart-

ten, dass der Verjüngungszeitraum der Fläche erheblich verlängert wird und Mischbaumarten ausfallen. Bei anhaltendem Wildeinfluss auf diesem Niveau ist ein landeskultureller oder wirtschaftlicher Schaden durch Wildeinfluss auf der Fläche zu erwarten. Extremer Wildeinfluss wird nicht bewertet, da Flächen, auf denen die Verjüngung ganz ausbleibt oder die Pflanzen nicht über 30 cm hoch werden, von der Erhebung nicht erfasst werden. Insgesamt wird also der Wildeinfluss unterschätzt.

Wildraum

Wildraum ist ein wildökologisch einheitlicher Planungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollraum für eine bestimmte Wildart (Rotwild, Gamswild, Steinvild). Er orientiert sich an natürlichen und künstlichen Lebensraumgrenzen des Wildes.

Wildregion

Wildräume mit einheitlicher Wildpopulation werden in Wildregionen untergliedert, wenn diese bemerkenswerte wildökologische Eigenheiten aufweisen oder wenn die Untergliederung verwaltungstechnisch zweckmäßig ist. Die Abgrenzung der Wildregion ist prinzipiell artneutral, orientiert sich aber im Falle des Vorkommens mehrerer Schalenwildarten inklusive Rotwild primär am Rotwild (Fütterungsgemeinschaften).

Wildschaden, Waldschaden

Wenn die Anzahl ungeschädigter Pflanzen nicht mehr ausreicht, um eine entsprechende Anzahl, Verteilung, Qualität und Mischung der Baumarten in vertretbarer Zeit zu erreichen, spricht man von Waldschaden. Eine generelle Schadschwelle gibt es nicht. Die Feststellung eines „Schadens“ bedarf stets eines Soll-Ist-Vergleichs. Nur dann, wenn der aktuell erhobene Ist-Zustand unter jener Anzahl/Verteilung liegt, die erwünscht oder gefordert wird (Soll-Zustand), spricht man von Wildschaden. In den Jagdgesetzen finden sich unterschiedliche Definitionen für Wildschäden.

Wirkungsbereich der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol

Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol

In Kärnten, Salzburg und Tirol verschlechterte sich der Zustand der Wälder trotz des in den Jagdgesetzen angeführten Ziels, Schädigungen des Waldes durch Wild zu vermeiden. Den mit der Vollziehung der Jagdgesetze befassten Behörden und Körperschaften war es somit nicht gelungen, durch ökologisch orientierte Planung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben den Wildstand auf ein waldverträgliches Ausmaß zu reduzieren.

Unterschiede bei der Aufgabenverteilung und Vollziehung der Jagdgesetze führten in den überprüften Ländern zu unterschiedlichen Vorgangsweisen und teilweise zu im Ergebnis sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen.

Während in Salzburg und Tirol die Kosten für die Vollziehung der Jagdgesetze durch die Jagdabgabe gedeckt waren, müsste Kärnten bei gesetzeskonformer Aufteilung der Jagdabgabe die Kosten für das eigene Personal zur Gänze aus dem Landeshaushalt tragen.

Der von der Kärntner Jägerschaft verordnete Wildökologische Raumplan entsprach nicht dem Jagdgesetz. In keinem der überprüften Länder waren Wildruhezonen eingerichtet, obwohl in Kärnten und Salzburg die gesetzlichen Möglichkeiten dazu bestanden.

Eine übergeordnete, auf die Wildlebensräume bezogene Abschussplanung bestand nur in Salzburg. Darüber hinaus war die Durchsetzung der Abschussbescheide in allen drei Ländern mangelhaft; die durchschnittliche Erfüllungsquote bei Rotwild lag in Kärnten bei 88,3 %, in Salzburg bei 93,8 % und in Tirol bei 78,1 %. Daraus ergab sich in allen überprüften Ländern eine Verschlechterung des Zustands des Waldes.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren ein Vergleich der unterschiedlichen Regelungen und Aufgabenverteilungen im Bereich der Jagd und die Beurteilung der Umsetzung der Jagdgesetze in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol. (TZ 1)

Struktur und Flächenausmaß des Waldes

Die Bedeutung des Waldes zeigte sich darin, dass dieser in Tirol 41 %, in Salzburg etwas mehr als die Hälfte (53 %) und in Kärnten knapp zwei Drittel (61 %) der Landesfläche einnahm und einen hohen Anteil an Schutzwald aufwies. Der Jagd kam daher auch eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der notwendigen Verjüngung der Schutzwälder zu. (TZ 2)

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Regelung der Jagd lag bei den Ländern im eigenen Wirkungsbereich. Vorgaben für die Ausübung der Jagd und deren Zielsetzungen fanden sich auch im Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention, im Forstgesetz 1975 und in der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+. Zur Umsetzung dieser nationalen und internationalen Verpflichtungen bedurfte es somit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern. (TZ 3)

Obwohl dem Bund die Planung, Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur Zustandsverbesserung des Waldes oblagen, hatte er auf wesentliche Hemmfaktoren und Bedrohungen für den Wald (insbesondere Wildverbiss durch zu hohe Wildbestände) aus kompetenzrechtlichen Gründen nur wenig Einfluss. Durch die bestehende Kompetenzverteilung und die dadurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeiten war eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes nicht sichergestellt. Dies zeigte sich u.a. in der kontinuierlichen Verschlechterung des Zustands des Waldes. (TZ 3, 16)

Ziele und Grundsätze der Jagdgesetze

Die Jagdgesetze der überprüften Länder formulierten die Zielsetzungen für die Jagd mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes und die Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden war aber in allen Jagdgesetzen verankert. Eine gesamtheitliche Bewertung der Jagd im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit lag in keinem der überprüften Länder vor. (TZ 4)



Aufgabenverteilung

Bei der Verteilung hoheitlicher Aufgaben auf die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Jägerschaft bestanden in den überprüften Ländern große Unterschiede. Der Kärntner Jägerschaft waren hoheitliche Aufgaben in erheblichem Umfang übertragen, etwa die Verordnung der Wildökologischen Raumplanung, die Erlassung von Abschussrichtlinien und der zweijährigen Abschusspläne sowie die Einhebung der Jagdabgabe. Für die Durchführung dieser Aufgaben erhielt die Kärntner Jägerschaft jährlich rd. 770.000 EUR. Dennoch bestanden im überprüften Zeitraum zahlreiche Mängel in der Vollziehung des Kärntner Jagdgesetzes. Die Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde setzte keine der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel. (TZ 5)

In Salzburg war die Aufgabenverteilung zwischen Behörden und Jägerschaft ausgewogen. Dies ermöglichte einen Interessenausgleich zwischen behördlichen Vorgaben (z.B. Verordnung des dreijährigen Abschussplans) und der Vollziehung durch die Interessenvertretung (z.B. Erlassung der jährlichen Abschussplanbescheide). Diese konnte somit auch ihr fachspezifisches Wissen und ihre Erfahrungen einbringen. (TZ 5)

In Tirol nahm fast alle Aufgaben die Bezirksverwaltungsbehörde wahr, dem Tiroler Jägerverband waren keine hoheitlichen Aufgaben übertragen. (TZ 5)

Jagdschutz

In Kärnten und Salzburg hatte der Jagdausübungsberechtigte der Behörde Jagdschutzorgane vorzuschlagen, die diese dann bestellte und vereidigte. In Tirol bedurfte die Bestellung eines Jagdschutzorgans durch den Jagdausübungsberechtigten der Bestätigung durch die Behörde mit anschließender Vereidigung. Die maßgebende Rolle des Jagdausübungsberechtigten bei Bestellung und Abberufung des Jagdschutzorgans war in allen drei Ländern problematisch. Dies konnte zu Interessenkonflikten führen; etwa dann, wenn Jagdschutzorgane Verstöße gegen bestehende Verpflichtungen aufzeigten, dies aber nicht im Einklang mit den Interessen des Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdinhabers stand. (TZ 6)

Nur in Salzburg konnten Jagdschutzorgane von der Jagdbehörde auch für Ersatzvornahmen (z.B. bei nicht zeitgerechter Erfüllung der Abschusspläne) herangezogen werden und waren für die Jagdgebiete, für die sie bestellt waren, auch jagdausübungsberechtigt. Dies war im Sinne einer ordnungsmäßigen und ökonomischen Umsetzung des Jagdgesetzes zweckmäßig. (TZ 6)

Kurzfassung

In Kärnten und Tirol konnte der Jagdausübungsberechtigte auch als alleiniges Jagdschutzorgan für sein Jagdgebiet bestellt und angelobt werden, was den Grundprinzipien der Kontrolle widersprach. (TZ 6)

Jagdprüfung und Jagdkarte

Die Ausbildung zum Jäger erfolgte nicht in allen Bundesländern nach gleichen Standards. Zudem lagen unterschiedliche Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte vor. (TZ 7)

In Kärnten führten private Anbieter die Ausbildung für die Ablegung der Jagdprüfung durch. In Salzburg fanden die Vorbereitungskurse unter der Leitung der Salzburger Jägerschaft statt. Auch in Tirol war für die Ausbildung der Tiroler Jägerverband zuständig. Die Prüfung erfolgte in Kärnten und Salzburg durch die Jägerschaft, in Tirol durch die Bezirksverwaltungsbehörde. (TZ 7)

Alle überprüften Länder anerkannten die in einem anderen Bundesland abgelegten Jagdprüfungen, in Kärnten mussten zusätzliche Kenntnisse nachgewiesen werden. Die unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Anerkennung einer anderen einschlägigen Ausbildung zum Nachweis der jagdlichen Eignung, z.B. einer Forstfachschule, als auch der Anerkennung ausländischer Jagdberechtigungen hatten zur Folge, dass gleiche Voraussetzungen (z.B. Ausbildungslehrgänge) ungleich bewertet wurden. (TZ 7)

Jagdabgaben

In Kärnten war die Jagdabgabe zweckgebunden, die Jagdrechtsabgabe in Salzburg war eine geteilte Landesabgabe und in Tirol standen alle Einnahmen aus der Jagdabgabe dem Landeshaushalt ohne Zweckbindung zur Verfügung. Die tatsächliche Aufteilung der Jagdabgabe in Kärnten entsprach nicht dem gesetzlich vorgesehenen Aufteilungsschlüssel. Diese Abweichung zugunsten des Landes Kärnten indizierte, dass die Zweckbindung der Jagdabgabe nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen in angemessener Weise Rechnung trug. (TZ 8)

Kosten der Vollziehung der Jagdgesetze

Obwohl Kärnten die Vollziehung des Jagdgesetzes weitgehend ausgelagert hatte, wies es einen höheren Personaleinsatz und höhere Personalkosten auf als bspw. Salzburg. Der Personaleinsatz der Kärntner Jägerschaft war nicht bekannt, da der Pauschalabgeltung (rd. 770.000 EUR pro Jahr) keine Leistungsabrechnung gegenüberstand. Während in Salzburg und Tirol die Kosten für die Vollziehung der Jagdgesetze durch die Jagdabgabe gedeckt waren, musste Kärnten – wegen der Zweckbindung der Jagdabgabe – die Perso-



nalkosten für die Vollziehung des Jagdgesetzes aus dem Landeshaushalt tragen. (TZ 9)

Wildökologische Raumplanung

Obwohl ausreichende gesetzliche Grundlagen vorhanden waren, enthielt der von der Kärntner Jägerschaft verordnete Wildökologische Raumplan weder eine Festlegung geeigneter Bereiche für Rotwildfütterungen oder für Wildschutzgebiete noch sah er Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen vor. Die Mindestabschüsse waren daher nicht an den Wildschäden und den Wildbehandlungszonen ausgerichtet. Der Wildökologische Raumplan entsprach nicht dem Jagdgesetz. Die Kärntner Landesregierung blieb als Aufsichtsbehörde, deren Aufgabe es gewesen wäre, den gesetzlichen Zustand herzustellen, untätig. (TZ 10)

Die Wildökologische Raumplanungsverordnung in Salzburg gliederte das Land in zwölf Rotwildräume mit insgesamt 48 Wildregionen sowie 32 Gamswildräume. Die Wildräume waren in Wildbehandlungszonen unterteilt und diesen die Jagdgebiete zugeordnet. Die Wildökologische Raumplanung in Salzburg konnte als Benchmark herangezogen werden. (TZ 10)

Im Tiroler Jagdgesetz fand sich der Begriff der Wildökologischen Raumplanung nicht. Die ausschließliche Orientierung der jagdlichen Maßnahmen an den „Interessen der Landeskultur“ bildete keine ausreichend konkrete Grundlage für das Wildmanagement. Die diesbezüglichen Verbesserungen in der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz waren zwar positiv, doch sah auch diese keine Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen vor. (TZ 10)

Wildschutzgebiete

Da der Wildökologische Raumplan keine, wie im Kärntner Jagdgesetz vorgesehen, geeigneten Bereiche für Wildschutzgebiete festlegte, konnte diese Möglichkeit zur Vermeidung von Wildschäden in Kärnten nicht zur Anwendung kommen. (TZ 11)

Das Salzburger Jagdgesetz ermöglichte zwar die Einrichtung von Wildruhegebieten durch Verordnung, tatsächlich waren aber die darin vorgesehenen „Habitatschutzgebiete“ trotz vorhandener fachlicher Grundlagen nicht eingerichtet. (TZ 11)

Im Tiroler Jagdgesetz war die Einrichtung von Wildschutzgebieten nicht vorgesehen. (TZ 11)

Kurzfassung

Wildfütterung

In keinem der überprüften Länder lag ein Fütterungskonzept vor. (TZ 12)

In Kärnten oblag die Wildfütterung den Jagdausübungsberechtigten. Dies entsprach nicht dem Erfordernis einer großräumigen, den Lebensräumen der Wildarten entsprechenden Planung. Im Jahr 2014 bestanden in Kärnten 344 Fütterungen für Rotwild, davon lagen 213 (62 %) im Schutzwald mit hoher Schutzfunktion. Rehwildfütterungen waren nicht meldepflichtig und nicht in der Jagddatenbank erfasst. (TZ 12)

In Salzburg fiel die Rotwildfütterung in den Aufgabenbereich der Hegegemeinschaften. Es bestanden 239 Rotwildfütterplätze, die Anzahl von Fütterungen in Objektschutzwäldern war nicht bekannt. Die Erfassung von Rotwildfütterungen war nicht vorgesehen und die Koordinierung dieser Futterstellen in der Wildregion dem jeweiligen Jagdinhaber überlassen. (TZ 12)

In Tirol war die Errichtung und Auflassung von Wildfütterungsanlagen seit der Jagdgesetz-Novelle 2015 Aufgabe der Jagdbehörde. Diese Novelle legte einen umfassenden rechtlichen Rahmen für eine wildökologische Ausrichtung der Wildfütterung fest. In Tirol bestanden rd. 3.700 Rot- und Rehwildfütterungsanlagen, wobei sich rd. 1.600 Anlagen (rd. 43 %) in Schutzwäldern befanden. Seit der Jagdgesetz-Novelle 2015 bestand die Möglichkeit, den Betrieb dieser Anlagen zu überprüfen und wenn nötig zu untersagen. (TZ 12)

Erstellung und Überwachung der Abschussplanung

Der Wildökologische Raumplan in Kärnten legte die Untergrenze der Abschussrahmen der Wildregionen aus den durchschnittlichen Abschüssen der letzten vier Jahre fest. Die tatsächlichen Wildstände, die nachhaltige Vermeidung von Wildschäden und die Zonierung fanden keine Berücksichtigung. Es bestanden keine ausreichenden Vorgaben für die Erstellung der zweijährigen Abschusspläne, die den Zielen des Jagdgesetzes gerecht wurden. Der Vegetationszustand des Waldes war bei der Abschussplanung nicht zu berücksichtigen. Die Abschusspläne enthielten keine Mindest- und Höchstabschüsse. (TZ 13)

In Salzburg war als einzigem der überprüften Länder eine systematische Ausrichtung der Abschussplanung am Wildstand, dem Ausmaß und der Entwicklung der Wildschäden sowie dem Zustand der Vegetation gesetzlich festgelegt und in der Praxis auch erfolgt. Die Salzburger Landesregierung hatte in der Abschussplanverordnung für längstens drei Jahre die Höhe der jährlichen Mindestab-



Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol

schüsse festzulegen. Die jährlichen Abschusspläne gaben Mindest- und Höchstabschüsse vor. (TZ 13)

In Tirol erfolgte die Abschussplanung jeweils nur für ein Jagdgebiet und ein Jagdjahr. Eine übergeordnete, auf die Wildlebensräume bezogene Abschussplanung bestand nicht. Die Abschusspläne enthielten keine Mindest- und Höchstabschüsse. Die Jagdgesetz-Novelle 2015 berücksichtigte die Verjüngungsdynamik des Waldes und gab neue Methoden der Wildstandserhebung vor. (TZ 13)

Die Überwachung der Einhaltung der Abschusspläne oblag in Kärnten dem Bezirksjägermeister, in Tirol der Bezirksverwaltungsbehörde. In Kärnten und Tirol waren die rechtlichen Möglichkeiten, die Erfüllung der Abschusspläne durchzusetzen, unzulänglich. Das Jagdgesetz sah keine Möglichkeit vor, die ersatzweise Erfüllung der Abschusspläne anzuordnen. Die Jagdbehörde war daher bei der Durchsetzung der Abschusspläne auf die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz beschränkt. (TZ 14)

Für die Nicht- bzw. Mindererfüllung der Abschusspläne bestanden in Kärnten weder Strafbestimmungen noch hatte die Behörde die Befugnis, die ersatzweise Erfüllung der Abschusspläne anzuordnen. (TZ 14)

Die Überwachung der laufenden Abschussplanerfüllung war in Salzburg Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde. Die gesetzlich geforderte Verordnung über die Form der Weiterleitungen der Abschussmeldung lag nicht vor. Darüber hinaus konnte die Jagdbehörde auch Jagdschutzorgane mit der Vornahme von Abschüssen beauftragen. (TZ 14)

Erfüllung der Abschusspläne

Die Durchsetzung der Abschusspläne war in allen drei Ländern mangelhaft, die durchschnittliche Erfüllungsquote bei Rotwild lag in Kärnten bei 88,3 %, in Salzburg bei 93,8 % und in Tirol bei 78,1 %. Nur in Salzburg konnte trotz einer Mindererfüllung der Abschusspläne eine Erhöhung des Rotwildstands verhindert und eine Reduktion des Wildstands bei Reh- und Gamswild eingeleitet werden. Obwohl in Tirol eine zielorientierte Planung durchgeführt wurde, konnte mangels Umsetzung der Abschusspläne eine Reduktion des Rotwilds nicht annähernd erreicht werden. (TZ 15)

Kurzfassung

Wildeinfluss

In den überprüften Ländern war es nicht gelungen, durch ökologisch orientierte Planung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben den Wildstand auf ein waldverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Nach den Ergebnissen des Wildeinflussmonitorings hatte sich der Zustand des Waldes in allen überprüften Ländern seit Bestehen des Wildeinflussmonitorings verschlechtert. Der Anteil von mittel und stark durch Wild beeinflussten Wäldern in Kärnten erhöhte sich von 65,4 % (2004/06) auf 68,7 % (2010/12), in Salzburg von 61,8 % auf 64,7 % und in Tirol von 50,9 % auf 68,6 %. Die gesetzlichen Möglichkeiten, die zum Schutz des Waldes zur Verfügung standen, reichten somit entweder nicht aus oder wurden von den zuständigen Behörden nicht in ausreichendem Maße vollzogen. (TZ 16)

Ermittlung und Entwicklung der Wildstände

Entgegen den Zielfestlegungen im Kärntner Jagdgesetz und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kam das Land Kärnten der Verpflichtung zur Ermittlung der Wildstände nicht nach. Es lagen weder Zählbestände noch Ergebnisse aus Berechnungen vor. (TZ 17)

In Salzburg wurden für das Rotwild Winterfütterungszählstände für das gesamte Bundesland ermittelt. Zudem führte die Salzburger Jägerschaft Rückrechnungen durch, woraus sich über die Jahre ein Rotwildmindeststand ableiten ließ. Obwohl eine Reduktion beim Rotwild erforderlich war, erfolgte keine Quantifizierung des Reduktionsziels. (TZ 17)

In Tirol sollte der Rotwildstand vom Hegemeister durch Zählung erhoben werden. Eine Zählung erfolgte nur 2012. Die Zählstände aus den vorangehenden Jahren waren unvollständig. Von 2008 bis 2014 war nur eine geringfügige Reduktion (rd. 5 %) erzielt worden, das Reduktionsziel von rd. 30.000 Stück auf rd. 20.000 Stück wurde weit verfehlt. (TZ 17)



Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol

Kenndaten Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol			
Rechtliche Grundlagen			
Bund	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald, BGBl. III Nr. 233/2002 i.d.g.F. (Bergwaldprotokoll) Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. (Forstgesetz 1975)		
Land Kärnten	Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBL. Nr. 21/2000 i.d.g.F. Kärntner Jagdabgabengesetz, LGBL. Nr. 53/1971 i.d.g.F.		
Land Salzburg	Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg, LGBL. Nr. 100/1993 i.d.g.F. (Jagdgesetz 1993) Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe, LGBL. Nr. 77/1997 i.d.g.F. (Jagdrechtsabgabengesetz)		
Land Tirol	Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41/2004 i.d.g.F. Tiroler Jagdabgabengesetz, LGBL. Nr. 20/1991 i.d.g.F. sowie die darauf beruhenden Verordnungen von Bund und Ländern		
	Kärnten	Salzburg	Tirol
Fläche in ha	953.800	715.600	1.264.000
Anzahl Jagdgebiete	1.716	1.055	1.257
Anzahl Jagdkarten	11.117	9.413	16.184
Anzahl Jagdgastkarten	2.092	1.337	2.140
	in %		
Verbissbeeinflussung ¹	68,7	64,7	68,6
Abschussplanerfüllung Rotwild	88,3	93,8	78,1
	in EUR		
Einnahmen aus Jagdabgaben 2014	1.477.435,20	439.468,33	2.817.596,00
berechnete Kosten der Vollziehung (gerundet)	1.088.000	280.000	1.226.000

Rundungsdifferenzen möglich

¹ mittel und stark beeinflusste Wälder

Quellen: Statistik Austria, Wildeinflussmonitoring; Ämter der Landesregierungen, Jägerschaften; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2015 die Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren ein Vergleich der unterschiedlichen Regelungen und Aufgabenverteilungen im Bereich der Jagd und die Beurteilung der Umsetzung der Jagdgesetze in den überprüften Ländern. Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Umsetzung der Bestimmungen, die dem Schutz des Waldes und der Erreichung bzw. Erhaltung eines ökologisch verträglichen Wildstands im Sinne der Zielsetzungen der rechtlichen Vorgaben dienen.

Der RH führte seine Prüfung in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol durch. Die durch die Jagdgesetze eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts (Jägerschaften, Hegegemeinschaften) waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Überprüfter Zeitraum waren die Jahre 2010 bis 2014. Bei Bedarf wurden auch weiter zurückliegende Jahre einbezogen.

Zu dem im April 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Salzburg und Tirol im Juni, das Land Kärnten im Juli Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen zur Stellungnahme des Landes Kärnten im Oktober 2016.

Grundlagen und Inhalte der Jagdgesetze

Struktur und Flächen-
ausmaß des Waldes

2 Die Waldflächen in den überprüften Ländern wiesen folgende Strukturen auf:

Tabelle 1: Flächen und Eigentumsstrukturen			
	Kärnten	Salzburg	Tirol
	in ha		
Fläche	953.800	715.600	1.264.000
Wald gesamt	583.000	376.000	521.000
<i>davon</i>			
<i>Kleinwald</i>	<i>413.000</i>	<i>179.000</i>	<i>224.000</i>
<i>Betriebe</i>	<i>150.000</i>	<i>46.000</i>	<i>190.000</i>
<i>Österreichische Bundesforste</i>	<i>20.000</i>	<i>151.000</i>	<i>107.000</i>
Schutzwald	103.000	132.000	250.000
	Anteile in %		
Wald an Landesfläche	61,12	52,54	41,22
Schutzwald an der Waldfläche	17,67	35,11	47,98

Quelle: Österreichische Waldinventur 2007/09

Die Bedeutung des Waldes zeigte sich darin, dass dieser in Tirol 41 %, in Salzburg etwas mehr als die Hälfte (53 %) und in Kärnten knapp zwei Drittel (61 %) der Landesfläche einnahm und einen hohen Anteil an Schutzwald aufwies. Der Jagd kam daher auch eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der notwendigen Verjüngung der Schutzwälder zu.

Zuständigkeiten

3.1 (1) Art. 15 Abs. 1 B-VG übertrug die Kompetenz zur Regelung der Jagd den Ländern im eigenen Wirkungsbereich. Daher erließ jedes Bundesland ein eigenes Jagdgesetz sowie Durchführungsverordnungen.

(2) Vorgaben für die Ausübung der Jagd und deren Zielsetzungen fanden sich aber auch in Regelungen auf Bundesebene:



Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Bergwaldprotokoll, 2002 als Bundesgesetz in den österreichischen Rechtsbestand übernommen¹) verlangt, dass

- vor allem natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden und ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird (Art. 1 Abs. 2 Bergwaldprotokoll) und
- Schalenwildbestände auf jenes Maß begrenzt werden, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (Art. 2 lit. b Bergwaldprotokoll).

Die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+, die auf der Grundlage der Biodiversitätskonvention² erarbeitet wurde, sah u.a. eine verstärkte Berücksichtigung der Kriterien für eine nachhaltige Jagd sowie die Prüfung der Einführung von wildökologischen Raumplanungsinstrumenten in allen Bundesländern vor.³

(3) Nach dem Forstgesetz 1975⁴ (ForstG) oblag dem Bund die Forstaufsicht⁵, die insbesondere die Überwachung der Wälder und die Feststellung von Forstschäden (bspw. verursacht durch Wild, Insekten und Immissionen) umfasste.⁶ Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen und der flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild zu veröffentlichen.

(4) Auf Ebene der Länder war die Jagd in den jeweiligen Jagdgesetzen geregelt, im Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JagdG)⁷, im Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993, S-JagdG)⁸ und im Tiro-

¹ BGBl. III Nr. 233/2002 i.d.g.F.

² Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995

³ Maßnahmen zu Ziel 3: Land- und Forstwirtschaft tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität bei.

⁴ Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.

⁵ § 172 ForstG

⁶ Waldverwüstung: § 16 Abs. 5 ForstG (Verfassungsbestimmung): Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufwachsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufwachsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Diesem kommt in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteistellung zu.

⁷ LGBL. Nr. 21/2000 i.d.g.F.

⁸ LGBL. Nr. 100/1993 i.d.g.F.

Grundlagen und Inhalte der Jagdgesetze

ler Jagdgesetz 2004 (T-JagdG)⁹. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beschloss der Tiroler Landtag eine Novelle zum Tiroler Jagdgesetz¹⁰, die teilweise grundlegende Änderungen des Tiroler Jagdrechts vorsah. In den einzelnen Bundesländern gab es überdies verschiedene, auf den jeweiligen Jagdgesetzen basierende Verordnungen sowie Jagd(rechts) abgabengesetze. Grundlegende Bestimmungen zum Jagdwesen waren in den drei Ländern unterschiedlich geregelt:

Tabelle 2: Beispiele für Unterschiede in den Jagdgesetzen			
	Kärnten	Salzburg	Tirol
Eigenjagd	115 ha	115 ha	300 ha
Gemeindejagd	500 ha	keine Mindestgröße	–
Genossenschaftsjagd	–	–	500 ha
Jagdperiode	zehn Jahre	neun Jahre	zehn Jahre
Jagdjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. April bis 31. März

Quellen: Jagdgesetze

(5) Der Bund hatte den Zustand des Waldes festzustellen, ferner die Planungen sowie Maßnahmen zur Zustandsverbesserung zu finanzieren und durchzuführen. Auf die wesentlichen Hemmfaktoren und Bedrohungen für den Zustand des Waldes (z.B. Wildverbiss) hatte der Bund aus kompetenzrechtlichen Gründen nur wenig Einfluss, weil es sich dabei – wie etwa gerade bei der Jagd – um Angelegenheiten handelte, die in die Zuständigkeit der Länder fielen.

(6) Zur Umsetzung der nationalen und internationalen Verpflichtungen bedurfte es somit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern. So war bspw. die Sicherstellung der Waldverjüngung Aufgabe der Forstdienste der Länder in mittelbarer Bundesverwaltung. Die Begrenzung der Schalenwildbestände und auch die Sicherstellung der Waldverjüngung durch Minimierung der Wildschäden im Rahmen der Jagd oblag den Ländern im eigenen Wirkungsbereich.

Der Bund war somit bei der Erhaltung des Waldes maßgeblich von der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder abhängig.¹¹

3.2 Der RH wies darauf hin, dass eine Schwächung der Funktionsfähigkeit des Waldes auf längere Sicht hohe Investitionen in alternative

⁹ LGBl. Nr. 41/2004 i.d.G.F.

¹⁰ Beschluss des Tiroler Landtags vom 6. Mai 2015, in Kraft mit 1. Oktober 2015; LGBl. 64/2015

¹¹ siehe Bericht des RH „Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg“, Reihe Bund 2015/17



(zumeist technische) Maßnahmen erfordert. Die Jagd¹² ist daher für den Schutz des Waldes auch im Interesse der öffentlichen Haushalte von besonderer Bedeutung, weil diese die erforderlichen Ersatzinvestitionen großteils zu finanzieren haben.¹³

Der RH wies darauf hin, dass dem Bund zwar die Planung, Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur Zustandsverbesserung des Waldes oblag, er aber auf wesentliche Hemmfaktoren und Bedrohungen für den Wald (insbesondere Wildverbiss durch zu hohe Wildbestände) aus kompetenzrechtlichen Gründen nur wenig Einfluss nehmen konnte. Nach Ansicht des RH war aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes nicht sichergestellt. Dies zeigte sich nach Ansicht des RH u.a. in der kontinuierlichen Verschlechterung des Zustands des Waldes (siehe TZ 16).

3.3 *Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die konkreten Auswirkungen der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz erst in zwei bis drei Jahren beurteilt werden könnten. Die Anpassung der Durchführungsverordnungen stehe kurz vor dem Abschluss.*

Ziele und Grundsätze der Jagdgesetze

4.1 (1) Das Jagdrecht besteht in der Befugnis, innerhalb von Jagdgebieten das Wild zu hegen, zu jagen, es zu fangen, zu erlegen und es sich anzueignen. Es ist mit dem Grundeigentum verbunden und kann nicht als selbständiges Recht begründet werden. Davon zu unterscheiden ist das Recht zur Ausübung der Jagd, das vom Grundeigentum getrennt ist. Jagdausübungsberechtigter (in Salzburg: Jagdinhaber) ist bei Eigenjagden der Grundeigentümer. Auf Grundstücken, die keine Eigenjagd darstellen, muss das Jagdausübungsrecht je nach Bundesland von den Gemeinden, Agrargemeinschaften oder Jagdgenossenschaften (als Vertreter der Grundeigentümer) verpachtet werden. Auf diesen Flächen ist somit der Pächter der Jagdausübungsberechtigte.

Grundsätzlich ist das gesamte Bundesgebiet Jagdfläche, Ausnahmen davon legen die einzelnen Jagdgesetze fest. So ruht bspw. die Jagd in verbaulichem Gebiet.

¹² einschließlich der Fütterung des Wildes, der Abschussplanung, der Wildstandsermittlung etc.

¹³ siehe Bericht des RH „Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg“, Reihe Bund 2015/17

Grundlagen und Inhalte der Jagdgesetze

(2) Die Jagdgesetze aller überprüften Länder hatten – wenn auch in unterschiedlicher Form – zum Ziel, den natürlichen Lebensraum des Wildes zu erhalten sowie Beeinträchtigungen der günstigen Wirkungen des Waldes (insb. walddgefährdende Wildschäden) hintanzuhalten.

In den überprüften Ländern lag keine gesamtheitliche Bewertung der Jagd im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit vor. Auch waren wildökologische Raumplanungsinstrumente nicht in allen Ländern vorgesehen bzw. im Sinne der Jagdgesetze angewandt (siehe TZ 10).

4.2 Aus den Zielen und Grundsätzen der Jagdgesetze ergab sich nach Ansicht des RH, dass die Jagd nicht nur das Recht ist, Wild zu erlegen, sondern auch die Pflicht, an der Erhaltung des Ökosystems Wald und der im ForstG festgelegten Wirkungen des Waldes mitzuwirken (siehe TZ 16). Er hob positiv hervor, dass die Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes und die Vermeidung von walddgefährdenden Wildschäden in den Jagdgesetzen aller drei Länder verankert war.

Der RH wies darauf hin, dass in den überprüften Ländern keine gesamtheitliche Bewertung der Jagd im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit vorlag. Eine solche Bewertung müsste nach Ansicht des RH ökologische Aspekte (z.B. Abschusspläne) ebenso berücksichtigen wie ökonomische (z.B. Sicherung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und Rentabilität) sowie soziokulturelle (z.B. Ausgleich der Interessen von Jägern und anderen örtlichen Nutzergruppen). Als Grundlage für eine solche Bewertung der Jagd auf ihre Nachhaltigkeit sollte nach Ansicht des RH ein definiertes Kriterien- und Indikatorenset dienen.

Organisation und Finanzierung

Aufgabenverteilung

5.1 (1) Die Vollziehung der Jagdgesetze oblag in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol – in unterschiedlichem Umfang – den Landesregierungen, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Jägerschaft. Jagdbehörde erster Instanz war die Bezirksverwaltungsbehörde. Der Instanzenzug ging an das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

Die Jägerschaften (in Tirol: Jägerverband) waren die Interessenvertretungen der Jäger im jeweiligen Bundesland und als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert. Die Aufsicht im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich der Jägerschaft oblag der jeweiligen Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

Die wichtigsten Aufgaben waren in den überprüften Ländern wie folgt verteilt:



Tabelle 3: Aufgabenverteilung

	Kärnten	Salzburg	Tirol	
Aus- und Fortbildung von Jägern	Jägerschaft	Jägerschaft	Jägerverband	TZ 7
Durchführung Jagdprüfung	Jägerschaft	Jägerschaft	Behörde	TZ 7
Anerkennung der Gleichwertigkeit der Jagdprüfung	Jägerschaft	Landesregierung	Behörde	TZ 7
Ausstellung Jagdkarte	Jägerschaft	Jägerschaft	Behörde	TZ 7
Wildökologische Raumplanung	Jägerschaft	Landesregierung	–	TZ 10
Erlassung Abschussrichtlinien	Jägerschaft	Landesregierung	Behörde	TZ 13
Bescheid/Bewilligung Abschussplan	Jägerschaft	Jägerschaft, Behörde ¹	Behörde	TZ 13
Bewilligung Fütterung Rotwild	Jägerschaft, Behörde ²	Hegegemeinschaft, Behörde	Behörde ³	TZ 12
Vollziehung der Strafbestimmungen der JagdG	Behörde	Behörde	Behörde	TZ 14

¹ wenn kein Einvernehmen mit dem betroffenen Jagdinhaber erzielt werden kann

² Fütterungsanlagen: Jägerschaft, Saftfutterauftrag: Landesregierung

³ in gesetzlich festgelegten Fällen

Bezirksverwaltungsbehörde ist Jagdbehörde 1. Instanz

Quellen: Jagdgesetz

(2) Der Kärntner Jägerschaft waren hoheitliche Aufgaben in erheblichem Umfang übertragen. Diese umfassten vor allem die Verordnung der Wildökologischen Raumplanung, die Erlassung von Abschussrichtlinien, die Erlassung der zweijährigen Abschusspläne in Form von Bescheiden sowie die Einhebung der Jagdabgabe. Für die Durchführung dieser Aufgaben erhielt die Kärntner Jägerschaft jährlich rd. 770.000 EUR. Dennoch bestanden im überprüften Zeitraum zahlreiche Mängel in der Vollziehung des K-JagdG. Dies betraf vor allem die fehlende bzw. mangelnde Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den Bereichen Wildökologische Raumplanung, fehlende Festlegung von Wildschutzgebieten und von für Rotwildfütterung geeigneten Bereichen, Fehlen der Festlegung von Wildregionen und Wildräumen sowie fehlende Wildstandermittlung (siehe TZ 10, 11, 12, 17). Obwohl für deren Feststellung und Behebung die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zuständig war, setzte diese nicht die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde war in Kärnten u.a. für die Feststellung der Jagdgebiete, für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und für Abschussaufträge zum Schutz von Kulturen (z.B. bei mangelnder Erfüllung des Abschussplans) zuständig.

(3) In Salzburg umfasste der übertragene Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft u.a. die Erlassung der Bescheide betreffend die Jahresabschusspläne. Konnte dabei kein Einvernehmen hergestellt wer-

den, ging die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Als Basis für die Erlassung der Jahresabschusspläne diente eine Verordnung mit den Mindestabschussvorgaben, die die Landesregierung für die Dauer von längstens drei Jahren zu erlassen hatte.

(4) In Tirol waren dem Tiroler Jägerverband keine hoheitlichen Aufgaben übertragen.

5.2 (1) Der RH wies auf die großen Unterschiede in den überprüften Ländern bei der Verteilung hoheitlicher Aufgaben auf die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die Landesregierung und die Jägerschaft hin.

(2) Die weitgehende Übertragung hoheitlicher Aufgaben (Erlassung von Verordnungen und Bescheiden) an eine Interessenvertretung, wie dies in Kärnten erfolgte, beurteilte der RH insbesondere im Hinblick auf die Objektivität der Aufgabenwahrnehmung kritisch. So hatte ein Bezirksjägermeister als Organ der Jägerschaft sowohl öffentliche Interessen als auch jene der Mitglieder der Jägerschaft seines Wirkungsbereichs (und damit seiner Wähler) zu vertreten. Zudem stellte der RH im überprüften Zeitraum zahlreiche Mängel in der Vollziehung des K-JagdG fest (siehe TZ 10, 11, 12, 17). Obwohl der Aufsichtsbehörde angesichts des hohen Ausgliederungsgrads eine besondere Bedeutung zukam, nahm diese ihre Funktion in Kärnten nicht ausreichend wahr. Der RH kritisierte, dass die Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde im überprüften Zeitraum trotz zahlreicher Mängel bei Vollziehung des K-JagdG durch die Kärntner Jägerschaft nicht tätig wurde (siehe TZ 10, 11, 12, 17).

Der RH empfahl der Kärntner Landesregierung, die Aufsicht über die Kärntner Jägerschaft in Hinkunft ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Mängel in der Vollziehung des K-JagdG empfahl der RH dem Land Kärnten, die umfangreiche Auslagerung von Aufgaben unter Berücksichtigung der Qualität ihrer Durchführung und der damit verbundenen Kosten (siehe TZ 9) zu evaluieren.

(3) Die im Land Salzburg an die Jägerschaft übertragenen Aufgaben waren nach Ansicht des RH hinsichtlich Umfang und Art ausgewogen. Dies ermöglichte einen Interessenausgleich zwischen behördlichen Vorgaben (z.B. Verordnung des dreijährigen Abschussplans) und der Vollziehung durch die Interessenvertretung (z.B. bei Erlassung der Jahresabschusspläne). Diese konnte somit auch ihr fachspezifisches Wissen und ihre Erfahrungen einbringen.



5.3 *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Aufsichtsbehörde nicht untätig gewesen. Seit 2009 gebe es, insbesondere auch für die regelmäßig (alle drei Jahre) erforderliche Evaluierung des Wildökologischen Raumplans, den sog. WÖRP-Ausschuss. Die erforderlichen Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben des K-JagdG seien in diesem WÖRP-Ausschuss auch seitens der Aufsichtsbehörde regelmäßig angesprochen und eingefordert und anlässlich der letzten Evaluierung des WÖRP im Jahr 2012 neuerlich thematisiert worden.*

Aufgrund der verschiedenen fachlichen Standpunkte zu den einzelnen Themen im WÖRP-Ausschuss und bei den betroffenen Jagdausübungsberechtigten sei es bis dato jedoch nicht möglich gewesen, die erforderlichen Anpassungen (Ausweis von geeigneten Bereichen für Rotwildfütterungsstandorte, für die Einrichtung von Wildschutzgebieten, Wildräumen, Wildregionen und Wildbehandlungszonen) letztendlich auch zu finalisieren. Diesbezüglich sei die Aufsichtsbehörde daher sehr wohl tätig gewesen, ein – zumindest in den meisten Bereichen – auf Konsens beruhendes Ergebnis und letztendlich dessen Umsetzung im Wildökologischen Raumplan hätten aber bis dato nicht erzielt werden können.

Der Aufsichtsbehörde sei es auch möglich, Aussagen über die Qualität der Aufgabenerledigung der Kärntner Jägerschaft zu treffen. Die Qualität der Aufgabenerfüllung durch Organe der Kärntner Jägerschaft als Behörde (übertragener Wirkungsbereich) könne aus formalrechtlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten insgesamt als sehr gut bezeichnet werden.

Die vom RH im Zusammenhang mit der Abschussplanung und dem Wildökologischen Raumplan kritisierte mangelnde übergeordnete Planung, wie die derzeit noch fehlenden Festlegungen im WÖRP (geeignete Bereiche für Rotwildfütterungsstandorte, Bereiche für die Einrichtung von Wildschutzgebieten, Wildräume, Wildregionen, Wildbehandlungszonen) als Grundlage für die Abschussplanung, betreffe eher die fachliche Planungsebene, die fehlende Akzeptanz bei den Jagdausübungsberechtigten (vor allem aus eigentumsrechtlichen Überlegungen) sowie auch jagdpolitische Einflüsse.

Die Empfehlung des RH auf Evaluierung der Tätigkeit der Kärntner Jägerschaft werde in keinster Weise begründet. Wenn sich die Kärntner Jägerschaft einer solchen Fragestellung unterziehen solle, dann seien dafür objektiv messbare, vergleichbare und sachlich nachvollziehbare Parameter heranzuziehen. Insbesondere seien für eine Vergleichbarkeit der Qualitätskontrolle des Verwaltungsvollzugs im Vorhinein festgelegte Parameter erforderlich und müsste ein Vorher-Nachher-

Vergleich unter Berücksichtigung des mittlerweile aufgrund der Aufgabenzunahme hinzugekommenen Verwaltungsmehraufwands durchgeführt werden. Auch eine kostenmäßige Bewertung der ehrenamtlich tätigen Funktionäre, die unentgeltlich im öffentlichen Interesse arbeiten würden, wäre in Betracht zu ziehen.

- 5.4 Der RH entgegnete der Kärntner Landesregierung, dass die Vollziehung des K-JagdG nicht als „formalrechtlich und verfahrensrechtlich sehr gut“ bezeichnet werden kann, wenn, wie der RH feststellte, gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt werden (siehe TZ 10, 11, 12, 17) oder erlassene Verordnungen inhaltlich nicht dem K-JagdG entsprechen. Die Aufsichtsbehörde kam jedoch ihrer Pflicht zur Feststellung und Behebung dieser Mängel nicht nach. Insoweit hält der RH seine Empfehlung, die Aufsicht über die Kärntner Jägerschaft ordnungsgemäß wahrzunehmen, aufrecht.

Die vom RH festgestellten rechtlichen Mängel widersprechen zudem der Ansicht der Kärntner Landesregierung, dass sie in der Lage sei, die Qualität der Leistung der Kärntner Jägerschaft einzuschätzen, und ihre Aufsichtsfunktion erfüllt habe. Dass Maßnahmen zur Mängelbehebung möglich sind, geht aus der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung zu TZ 10 (Wildökologische Raumplanung) hervor, wonach nun eine Anpassung des WÖRP an die gesetzlichen Vorgaben durch ein externes Planungsbüro auf Kosten und Gefahr der Kärntner Jägerschaft in Erwägung gezogen wird.

Angesichts der zahlreichen Mängel bei der Vollziehung des K-JagdG durch die Kärntner Jägerschaft ist es nach Ansicht des RH erforderlich, deren Aufgabenerfüllung zu evaluieren. Dabei ist es Aufgabe des Landes Kärnten, „objektiv messbare, vergleichbare und sachlich nachvollziehbare Parameter“ festzulegen, an denen ebenso wie an den gesetzlichen Vorgaben die Aufgabenerfüllung der Kärntner Jägerschaft gemessen wird.

Jagdschutz

- 6.1 (1) Der Jagdschutz umfasste neben dem Schutz des Wildes vor allem die Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Jagdgesetze. Der Jagdausübungsberechtigte (Salzburg: Jagdinhaber) hatte für den Jagdschutz zu sorgen, der von dazu bestellten Jagdschutzorganen auszuüben war. Diese hatten hoheitliche Aufgaben zu erfüllen und waren mit besonderen, in den Jagdgesetzen definierten Befugnissen ausgestattet. Als Jagdschutzorgane konnten Berufsjäger oder Jagdaufseher bestellt werden. Für die Jagdschutzorgane war in allen überprüften Ländern eine spezielle Ausbildung mit Prüfung vorgesehen.



Jagdschutzorgane hatten Wildschäden sowie schwerwiegende Beeinträchtigungen des Lebensraums des Wildes der Jagdbehörde zu melden. In Salzburg konnten Jagdschutzorgane von der Jagdbehörde auch für Ersatzvornahmen (z.B. bei nicht zeitgerechter Erfüllung der Abschusspläne¹⁴) herangezogen werden. Jagdschutzorgane waren daher für die Jagdgebiete, für die sie bestellt waren, auch jagdausübungsberechtigt.

(2) In Kärnten und Salzburg hatte der Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdinhaber der Behörde Jagdschutzorgane vorzuschlagen, die diese dann bestellte und vereidigte. In Tirol bedurfte die Bestellung eines Jagdschutzorgans durch den Jagdausübungsberechtigten der Bestätigung durch die Behörde mit anschließender Vereidigung.

In Kärnten wurde ein Jagdschutzorgan auf zwei Jahre bestellt, in Salzburg für die Dauer einer Jagdperiode (neun Jahre oder die restliche Jagdperiode). In Tirol war die Bestellung nicht zeitlich begrenzt, endete aber mit Widerruf oder Abbestellung durch den Jagdausübungsberechtigten.

(3) In Kärnten und Tirol konnte auch der Jagdausübungsberechtigte als alleiniges Jagdschutzorgan bestellt und angelobt werden. In Salzburg konnte der Jagdinhaber nur zusätzlich zu bereits bestellten Jagdschutzorganen als Jagdschutzorgan bestellt werden.

- 6.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass nach den Jagdgesetzen der drei Länder die Jagdschutzorgane auf Vorschlag der Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdinhaber von der Bezirksverwaltungsbehörde (Kärnten, Salzburg) oder vom Jagdausübungsberechtigten mit Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Tirol) bestellt bzw. abberufen wurden. Die maßgebende Rolle des Jagdausübungsberechtigten bei Bestellung und Abberufung des Jagdschutzorgans beurteilte der RH als problematisch. Dies konnte zu Interessenkonflikten führen, etwa dann, wenn Jagdschutzorgane Verstöße gegen bestehende Verpflichtungen aufzeigten (z.B. Nichterfüllung des Abschussplans), dies aber nicht im Einklang mit den Interessen des Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdinhabers stand.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Stellung der Jagdschutzorgane zu stärken. Dies könnte bspw. durch eine Verlagerung der Verantwortung für deren Bestellung bzw. Abberufung von den Jagdausübungsberechtigten zu den Grundeigentümern (auch bei verpachteten Jagden) erfolgen. Bei den Grundeigentümern (als Waldbesitzer) war von einem besonders hohen Interesse an der Erhaltung der ökonomischen

¹⁴ § 152 Abs. 2 S-JagdG

mischen und ökologischen Leistungsfähigkeit sowie der Funktionen des Waldes auszugehen.

(2) Der RH hob positiv hervor, dass Jagdschutzorgane in Salzburg von der Jagdbehörde für Ersatzvornahmen – etwa bei Nichterfüllung der Abschusspläne – herangezogen werden konnten. Dies war nach Ansicht des RH im Sinne einer ordnungsgemäßen und ökonomischen Umsetzung des Jagdgesetzes zweckmäßig.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, in den jeweiligen Jagdgesetzen die Möglichkeit einer Ersatzvornahme – etwa bei Nichterfüllung der Abschusspläne – durch Jagdschutzorgane vorzusehen.

(3) Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Kärnten und Tirol der Jagdausübungsberechtigte auch als alleiniges Jagdschutzorgan für sein Jagdgebiet bestellt werden konnte und sich somit de facto bei Umsetzung der Jagdgesetze selbst kontrollierte. Dies widersprach nach Ansicht des RH den Grundprinzipien der Kontrolle.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, den Jagdschutz dem Vorbild des S-JagdG anzupassen. Dementsprechend sollte der Jagdausübungsberechtigte nicht als alleiniges Jagdschutzorgan für sein eigenes Jagdgebiet bestellt werden können.

6.3 (1) *Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, im Falle von Eigenjagdgebieten (und Genossenschaftsjagdgebieten) der Empfehlung des RH beizupflichten. In Gemeindejagdgebieten sei aufgrund der zumeist hohen Anzahl von jagdberechtigten Personen ohnehin eine gewisse „soziale Kontrolle“, was die Einhaltung der Bestimmungen des Jagdgesetzes im Jagdgebiet anbelangt, gegeben.*

Eine wesentliche Stärkung der Stellung des Jagdschutzorgans wäre vor allem aber auch durch eine Verlängerung der Bestelldauer von derzeit zwei Jahren auf zukünftig fünf Jahre (eine halbe Jagdpachtperiode) gegeben. Zusätzlich solle der Jagdausübungsberechtigte die Abberufung seines Jagdschutzorgans nach Ablauf der Bestellungsfrist gegenüber der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls angemessen zu begründen haben.

Darüber hinaus könne eine Stärkung der Stellung der Jagdschutzorgane durch eine Erhöhung der Anzahl der Jagdschutzorgane in einem Jagdgebiet nur dann sinnvoll sein, wenn gleichzeitig eine Intensivierung ihrer bereits derzeit nach dem K-JagdG bestehenden Aufgabenerfüllung, insbesondere der Verpflichtung zur „regelmäßigen, dauernden und ausreichenden“ Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen



Bestimmungen, erfolge. Ebenso sei sicherzustellen, dass das Interesse an der Ausübung des Jagdschutzes in einem Jagdgebiet nicht vor allem als Erschließung einer Möglichkeit zur Jagdausübung erachtet werde. In diesem Zusammenhang werde auch eine verpflichtende Weiterbildung von Jagdschutzorganen vonseiten der Aufsichtsbehörde als zweckmäßig und erforderlich erachtet.

Der Vorschlag, Jagdschutzorgane für Ersatzvornahmen heranzuziehen, sei sehr heikel. Wenn eine solche Bestimmung ins Jagdgesetz Eingang finden solle, wäre zu klären, weshalb die Abschusspläne durch den/die Jagdausübungsberechtigten nicht erfüllt werden konnten (Vorsatz, Absicht, Nachlässigkeit, andere, nicht beeinflussbare Faktoren etc.). Es stelle sich die Frage, welche Instanz diese Faktoren überprüfen und dann die Ersatzvornahme anordnen solle. Eine Ersatzvornahme könne zudem in letzter Konsequenz nicht sicherstellen, dass die Abschusspläne auch zu 100 % erfüllt werden könnten.

Soweit die Empfehlungen des RH einem effektiveren, verfahrensökonomisch und wirtschaftlich vertretbaren Vollzug des Jagdgesetzes dienen, könne diesen beigespflichtet werden.

(2) Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei für die nächste Novelle zum T-JagdG, bei der die Einführung von Drei-Jahres-Abschussplänen beabsichtigt werde, auch die Bereinigung dieser potenziellen Problemfelder geplant. So solle sich der Jagdrechtseigner die Bestellung des Jagdschutzorgans vorbehalten können oder zumindest mitspracheberechtigt sein. In den Fällen des Zusammenfalls von Jagdschutzorgan und Jagdausübungsberechtigung solle zumindest die Bestellung eines zweiten Organs vorgeschrieben werden können. Auch die Ersatzvornahme bei Nichterfüllung der Abschusspläne durch Jagdschutzorgane sei durchaus sinnvoll, da eine Durchsetzung der Abschusspläne im Wege des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nahezu aussichtslos sei.

- 6.4** Der RH nahm die zusätzlichen Vorschläge der Kärntner Landesregierung zur Verbesserung der Stellung der Jagdschutzorgane zur Kenntnis. Allerdings bezweifelte er die Ausführungen über eine soziale Kontrolle bei Gemeindejagdgebieten, zumal diese in der Vergangenheit, etwa bei der Erfüllung der Abschusspläne, offensichtlich nicht gegriffen haben dürfte.

Zur Heranziehung von Jagdschutzorganen für Ersatzvornahmen merkte der RH an, dass es Ziel einer Ersatzvornahme sein sollte, im Sinne der Umsetzung der jagdrechtlichen Bestimmungen einen artenreichen und gesunden Wildstand zu erreichen und zu erhalten. Zudem sollen die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich eines

Organisation und Finanzierung

ökologisch verträglichen Wildbestands erreicht bzw. erhalten werden (§ 3 Abs. 2 K-JagdG). Die Empfehlung des RH, den Jagdschutz entsprechend dem S-JagdG anzupassen, war daher von diesen Zielsetzungen getragen.

Jagdprüfung und
Jagdkarte

7.1 (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der gültigen bzw. ausgegebenen Jagdkarten in den überprüften Ländern:

Tabelle 4: Anzahl Jagdkarten 2014			
	Kärnten	Salzburg	Tirol
Jagdgebiete	1.716	1.055	1.257
gültige Jahresjagdkarten	11.117	9.413	16.184
ausgegebene Jagdgastkarten	2.092	1.337	2.140
Summe	13.209	10.750	18.324
Karten/Jagdgebiet	7,70	10,19	14,58

Quellen: Statistik Austria; RH

Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jagdkarte hatte der Bewerber einen Eignungsnachweis zu erbringen. Dies geschah durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung im jeweiligen Bundesland. In Kärnten führten private Anbieter die Ausbildung für die Jagdprüfung durch. Die Kärntner Jägerschaft hatte Qualitätskriterien für die Anbieter von Jagdkursen erarbeitet und die Mindestinhalte für eine Zertifizierung festgelegt. In Salzburg und Tirol fanden die Vorbereitungskurse unter der Leitung der Jägerschaft statt.

In Kärnten und in Salzburg war das Mindestalter für die Erlangung einer Jagdkarte 16 Jahre, in Tirol 18 Jahre.¹⁵ Somit konnte ein Inhaber einer gültigen Kärntner oder Salzburger Jagdkarte unter 18 Jahren in Tirol trotz der grundsätzlichen Anerkennung seiner Jagdprüfung keine Jagdkarte erwerben.

(2) Alle überprüften Länder anerkannten die in einem anderen Bundesland abgelegten Jagdprüfungen, in Kärnten mussten zusätzlich ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe, des Kärntner Jagdrechts und des Kärntner Naturschutzrechts nachgewiesen werden.

(3) In allen überprüften Ländern bestand die Möglichkeit, die jagdliche Eignung durch Abschluss einer anderen einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, die die Jagdprüfung ersetzte.

¹⁵ ausgenommen Personen zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr, die in Ausbildung zum Berufsjäger standen



Tabelle 5: Alternativen zum Nachweis der jagdlichen Eignung

	Kärnten	Salzburg	Tirol
Forstfachschule	X	X	
Land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Forstwirtschaft	X		
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft	X	X	
vergleichbare Prüfungen an der Universität für Bodenkultur	X	X	
während der letzten zehn Jahre wenigstens durch drei aufeinanderfolgende Jahre eine gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes			X

Quellen: Jagdgesetze

Einige dieser angeführten Ausbildungen (z.B. HTL Forstwirtschaft Bruck an der Mur, Forstfachschule Waidhofen, Universität für Bodenkultur in Wien) wurden nur an einem Standort in Österreich angeboten.

(4) In Kärnten musste die Gleichwertigkeit jeder ausländischen Jagdprüfung vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft anerkannt werden. Der Anwärter musste darüber hinaus ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe, des Kärntner Jagdrechts und des Kärntner Naturschutzrechts nachweisen.

In Salzburg wurden Jagdprüfungen von EU-Mitgliedsstaaten, Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ohne Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt. Für Staatsangehörige aller übrigen Staaten war eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Landesregierung erforderlich.

In Tirol wurden sowohl ausländische Jagdberechtigungen als auch (seit der T-Novelle 2015) Jagdprüfungen ohne Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt.

7.2 Der RH kritisierte, dass die Ausbildung zum Jäger nicht in allen Bundesländern nach gleichen Standards erfolgte und unterschiedliche Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte vorlagen, obwohl jede Ausbildung in allen Bundesländern anerkannt wurde.

Dies hatte zur Folge, dass bei der Anerkennung fachlicher Ausbildungen bzw. ausländischer Jagdprüfungen gleiche Voraussetzungen (z.B. Ausbildungslehrgänge) ungleich bewertet wurden. Beispielsweise war es einem Tiroler Absolventen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft¹⁶ verwehrt, in Tirol eine Jagdkarte durch Anerkennung seiner Ausbildung zu erlangen. Hingegen konnte ein Salzburger, der sich dieselbe Ausbildung in Salzburg als Jagdprüfung anerkennen ließ,

¹⁶ HTL Forstwirtschaft in Bruck an der Mur

mit dieser Salzburger Jagdprüfung (durch Anerkennung) eine Tiroler Jagdkarte erlangen.

Der RH empfahl den Ländern, die Anerkennung alternativer Ausbildungen für die Jagdprüfung zu harmonisieren, um bei Erlangung einer Jagdkarte sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen auszuschließen. Dafür spricht auch, dass einige der angeführten Ausbildungen nur an einem Standort in Österreich angeboten wurden und somit einheitliche Ausbildungsinhalte vorlagen.

Durch eine Harmonisierung bei der Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen könnte ein einheitlicher Standard genutzt werden, sodass nicht in jedem Bundesland unterschiedliche Institutionen (Behörde, Jägerschaft) teils aufwendige, mehrjährige Ermittlungsverfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Jagdprüfung durchführen müssten. Dies würde zu einer Verwaltungsvereinfachung und somit zu einer Kostenreduktion beitragen.

7.3 (1) *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei es im Sinne der Verfahrensökonomie nur zu begrüßen, wenn die zugrunde liegenden Ausbildungen/Jagdprüfungen zum Nachweis der jagdlichen Eignung den landesgesetzlichen Erfordernissen entsprächen und diesen gleichwertig seien.*

(2) *Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Ausbildung zur Ablegung der Jagdprüfung in der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz wesentlich verbessert worden sei. Eine Gleichstellung von Anrechnungen aufgrund von einschlägigen Ausbildungen in anderen Bundesländern (z.B. Forstfachschule) sei im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG möglich. Die in einem anderen Bundesland erworbene Jagdberechtigung bilde bereits die Grundlage zum Erwerb einer Jagdkarte oder Jagdgastkarte in Tirol.*

Jagdabgaben

8.1 (1) Auf Grundlage der jeweiligen Abgabengesetze¹⁷ hoben die überprüften Länder eine Abgabe im Zusammenhang mit der Jagd ein. Deren Bemessungsgrundlage, Höhe und Verwendungszweck waren in den drei Ländern unterschiedlich:

¹⁷ Kärnten: Kärntner Jagdabgabengesetz, LGBL. Nr. 53/1971 i.d.g.F.; Salzburg: Jagdrechtsabgabengesetz, LGBL. Nr. 77/1997 i.d.g.F.; Tirol: Tiroler Jagdabgabengesetz, LGBL. Nr. 20/1991 i.d.g.F.



Tabelle 6: Landesjagd(rechts)abgaben

	Kärnten	Salzburg	Tirol
Bemessungsgrundlage	Jagdwert (Pachtzins)	Fläche des Jagdgebiets	Pachtwert (Pachtzins)
Abgabenbehörde 1. Instanz	Jägerschaft	Land	Land
Verteilung/ Zweckbindung	50 % Jägerschaft, 50 % Land ¹	80 % Land, 20 % Gemeinden	100 % Land
Höhe	20 % des Jagdwerts	0,32 bis 0,64 EUR/ha	20 % des Pachtwerts

¹ tatsächliche Verteilung

Quellen: Jagd(rechts)abgabegesetze

Bei verpachteten Jagden waren der Jagdpächter (in Salzburg der Jagd-inhaber), bei Eigenjagden der Eigenjagdausübungsberechtigte zur Ent-richtung der Abgabe verpflichtet. Bei nicht verpachteten Gemeinde-jagden traf die Abgabepflicht in Kärnten die Gemeinde, in Tirol die Jagdgenossenschaft.

(2) Die Einnahmen aus der Jagdabgabe wiesen folgende Entwicklung auf:

Tabelle 7: Einnahmen aus Jagd(rechts)abgaben

	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR				
Kärnten	1.309.031,21	1.392.786,24	1.428.023,10	1.491.287,99	1.477.435,20
Salzburg	440.341,23	438.875,08	439.547,44	439.045,44	439.468,33
Tirol	2.652.016,00	2.806.198,00	2.792.589,00	2.932.244,00	2.817.596,00

Quellen: Rechnungsabschlüsse

Auf die Jagdgebiete bezogen stellten sich die Einnahmen aus der Jagd-abgabe für das Jahr 2013 wie folgt dar:

Tabelle 8: Einnahmen pro Jagdgebiet 2013

	Kärnten	Salzburg	Tirol
	Anzahl		
Jagdgebiete	1.716	1.055	1.257
	in EUR		
Einnahmen pro Jagdgebiet	869,05	416,16	2.332,73

Quelle: RH

Den weitaus höchsten Ertrag aus der Jagdabgabe erzielte Tirol mit dem etwa fünffachen Steuerbetrag wie Salzburg. Dies ergab sich vor allem aus der Höhe der in Tirol erzielten Pachterträge, die als Bemessungs-grundlage für die Landesjagdabgabe herangezogen wurde.

(3) In Kärnten war die Jagdabgabe zweckgebunden. Diese Zweckbindung trat im Zusammenhang mit der Übertragung umfangreicher Aufgaben an die Kärntner Jägerschaft im Jahr 2005 in Kraft. Der Kärntner Jägerschaft standen dadurch 60 % dieser Jagdabgabe zu. Die restlichen 40 % der Jagdabgabe waren vom Land Kärnten zu je einem Drittel für unverschuldet in Not geratene Bauern und Hofübernehmer, für die Schutzwaldsanierung und für die Förderung von ökologischen Maßnahmen der Waldhege sowie der Landschaftsgestaltung zu verwenden.

Ab 2010 verzichtete¹⁸ die Kärntner Jägerschaft auf ein Sechstel der ihr zustehenden Mittel und auf die im Gesetz vorgesehene Indexierung und erhielt so bis 2014 einen Sockelbetrag von 773.839,23 EUR (unabhängig von der Höhe der Einnahmen aus der Jagdabgabe), der sich 2015 auf 800.000 EUR erhöhte.

Die tatsächliche Aufteilung der Jagdabgabe in Kärnten stellte sich 2013 wie folgt dar:

Tabelle 9: Aufteilung Jagdabgabe 2013, Kärnten		
Aufteilung	Empfänger	Betrag in EUR
50 % Jägerschaft (gesetzliche Vorgabe: 60 %)	Jägerschaft	773.839,23
16,6 % unverschuldet in Not geratene Bauern und Hofübernehmer	Bauernhilfe Landwirtschaftskammer	60.000,00
	Entwicklung ländlicher Raum	188.548,00
16,6 % Schutzwaldsanierung in Kärnten	Entwicklung ländlicher Raum	248.548,00
16,6 % Förderung von ökologischen Maßnahmen der Waldhege sowie der Landschaftsgestaltung		0
ohne Rechtsgrundlage	Landeshaushalt	220.352,76
Summe		1.491.287,99

Quelle: Rechnungsabschluss 2013

Das Land Kärnten stellte die insgesamt 33,2 % der Jagdabgabe der gesetzlichen Vorgabe entsprechend für „unverschuldet in Not geratene Bauern und Hofübernehmer“ und für „Schutzwaldsanierung“ zur Verfügung und löste damit Mittel für kofinanzierte Projekte im Rahmen des Programmes Entwicklung ländlicher Raum aus. Ausgaben in Zusammenhang mit der „Förderung von ökologischen Maßnahmen der Waldhege sowie der Landschaftsgestaltung“ konnten nicht nachgewiesen werden.

Der verbleibende Betrag von 220.352,76 EUR stand dem Landeshaushalt ohne Zweckbindung zur Verfügung. Die tatsächliche Aufteilung der Jagdabgabe entsprach somit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

¹⁸ Die Vereinbarungen waren jeweils für eine Gesetzgebungsperiode gültig und waren jeweils für die 30. und die 31. Gesetzgebungsperiode abgeschlossen worden.



Zusätzlich erhielt die Kärntner Jägerschaft im überprüften Zeitraum vom Land Kärnten Beiträge für Veranstaltungen bzw. Abgeltungen für Projektarbeit.

(4) Die Jagdrechtsabgabe in Salzburg war eine geteilte Landesabgabe. Von den Einnahmen wurden 20 % an die Gemeinden überwiesen, der Rest floss in den Landeshaushalt.

In Salzburg war das Entgelt an die Salzburger Jägerschaft für die Führung des Jagdkatasters pauschaliert und blieb seit 20 Jahren unverändert.

(5) In Tirol standen alle Einnahmen aus der Jagdabgabe dem Landeshaushalt zur Verfügung. Die Tiroler Landesregierung ersetzte dem Tiroler Jägerverband Aufwendungen durch eine Förderung,¹⁹ um die dieser jährlich neu ansuchen und für die er den tatsächlichen Bedarf mit Belegen nachweisen musste.

8.2 Der RH wies darauf hin, dass die tatsächliche Aufteilung der Jagdabgabe in Kärnten nicht dem gesetzlich vorgesehenen Aufteilungsschlüssel entsprach. Diese Abweichungen zugunsten des Landes Kärnten indizierten für den RH, dass die Zweckbindung der Jagdabgabe den tatsächlichen Bedürfnissen nicht mehr in angemessener Weise Rechnung trug.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Zweckbindung der Jagdabgabe sowie den gesetzlich vorgesehenen Aufteilungsschlüssel auf seine Angemessenheit hin zu evaluieren und gegebenenfalls neu festzulegen.

8.3 Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich eine Änderung des Kärntner Jagdabgabengesetzes hinsichtlich Zweckbindung in Begutachtung befinde.

Kosten der Vollziehung der Jagdgesetze

9.1 (1) Die von den Ländern für die Vollziehung der Jagdgesetze eingesetzten Personalressourcen umfassten im überprüften Zeitraum pro Jahr in Kärnten 3,59 Vollzeitäquivalente (VZÄ), in Salzburg 3,12 VZÄ und in Tirol 11,99 VZÄ. Der Personaleinsatz war im Zeitablauf unterschiedlich hoch, da zur Erfüllung der periodisch auftretenden Aufgaben (bspw. Jagdgebietsfeststellung, dreijährige Abschussplanung) mehr Ressourcen benötigt wurden. Der Personaleinsatz der Kärntner Jägerschaft war nicht bekannt, da der Pauschalabgeltung (rd. 773.800 EUR) keine Leistungsabrechnung gegenüberstand.

¹⁹ entsprechend den Richtlinien für die zweckgebundene Förderung „Zuwendung Förderung Jagdwesen“

(2) Ein direkter Vergleich der Kosten für die Vollziehung der Jagdgesetze war wegen der unterschiedlichen Aufgabenverteilung (Behörde – Jägerschaft) und des unvollständigen Datenmaterials in Kärnten nicht möglich. Im Folgenden handelt es sich daher nur um einen Vergleich der Größenordnungen in der Kostenstruktur bei Vollziehung der Jagdgesetze. Um Unschärfen durch die unterschiedlichen Besoldungssysteme der Länder entgegenzuwirken, bewertete der RH die Personalkosten mit einheitlichen Sätzen.²⁰

Tabelle 10: Einnahmen- und Ausgabenstruktur bei Vollziehung der Jagdgesetze 2013			
	Kärnten	Salzburg	Tirol
Personal in VZÄ	3,59	3,12	11,99
Waldfläche in ha	583.000	376.000	521.000
	in EUR (gerundet)		
Personalkosten Länder	314.000	273.000	1.049.000
Abgeltung an Jägerschaft	774.000	7.000	177.000
Summe Vollzugskosten	1.088.000	280.000	1.226.000
Einnahmen Jagdabgabe	1.491.287,99	351.236,35¹	2.932.244,00
davon			
Landeshaushalt ohne Zweckbindung	0,00 ² (220.352,76)	351.236,35	2.932.244,00

¹ nach Abzug des Gemeindeanteils (20 %)

² laut K-JAG; tatsächlich kamen dem Landeshaushalt 220.352,76 EUR ohne Zweckbindung zu

Quelle: RH

Obwohl das Land Kärnten die Vollziehung des JagdG weitgehend an die Kärntner Jägerschaft ausgelagert hatte, wies es einen höheren Personaleinsatz und höhere Personalkosten auf als bspw. das Land Salzburg.

Das Land Salzburg wies sowohl den geringsten Personaleinsatz als auch die niedrigsten Zahlungen an die Jägerschaft im Vergleich zu den anderen beiden Ländern auf; allerdings entfiel auf Salzburg auch die geringste Anzahl an Jagdgebieten.

In Salzburg und Tirol waren die Kosten für die Vollziehung der Jagdgesetze durch Einnahmen aus der Jagdabgabe (in Salzburg selbst nach Abzug des Gemeindeanteils von 20 %) gedeckt. Hingegen musste das Land Kärnten aufgrund der Zweckbindung der Jagdabgabe sogar die Kosten für das eigene Personal in Höhe von 313.989,04 EUR zur Gänze aus dem Landeshaushalt tragen. Die tatsächlichen – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – erzielten Einnahmen des Landes Kärnten

²⁰ Durchschnittswert pro Vollzeitäquivalent aus dem in den überprüften Ländern erhobenen Mix aus Besoldungsgruppen, bewertet gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 69/2015.



aus der Jagdabgabe in Höhe von 220.352,76 EUR (siehe TZ 8) führten zumindest zu einer teilweisen Abdeckung der Personalkosten.

- 9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Kärnten weder aus der weitgehenden Übertragung der Vollziehung des Jagdgesetzes an die Kärntner Jägerschaft noch aus der Jagdabgabe selbst finanziellen Nutzen für den Landeshaushalt ziehen konnte. Es hatte nach wie vor für den Personalaufwand für die Vollziehung des K-JagdG aufzukommen, der aufgrund der Zweckbindung der Jagdabgabe – im Gegensatz zu Salzburg und Tirol – aus dem Landeshaushalt zu tragen war.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Zweckbindung der Jagdabgabe auch dahingehend zu evaluieren, eine finanzielle Bedeckung der Aufwendungen des Landes für das Jagdwesen zu erreichen.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung würden die (zusätzlichen) Kosten für das eigene Personal des Landes, die aus dem (allgemeinen) Landeshaushalt zu bestreiten seien, lediglich 93.636,28 EUR betragen, nachdem in den vergangenen Jahren 220.352,76 EUR der Jagdabgabe dem allgemeinen Landeshaushalt ohne Zweckbindung zur Verfügung gestanden sei. Dadurch sei im Grunde eine finanzielle Bedeckung der Aufwendungen des Landes Kärnten für das Jagdwesen in den vergangenen Jahren in Höhe von 220.352,76 EUR gegeben gewesen.*

- 9.4 Der RH wies darauf hin, dass die von der Kärntner Landesregierung in ihrer Stellungnahme angesprochenen Einnahmen aus der Jagdabgabe dem Landeshaushalt zugeführt wurden. Dies stand allerdings im Widerspruch zu der landesgesetzlich vorgesehenen Zweckbestimmung. Bei einer dem Kärntner Jagdabgabengesetz entsprechenden Verwendung der Einnahmen wären die Aufwendungen des Landes für das Jagdwesen in vollem Ausmaß durch das Land Kärnten zu tragen.

Umsetzung der Jagdgesetze

Wildökologische Raumplanung

- 10.1 (1) Ein zentrales Element der Wildökologischen Raumplanung ist das Wildmanagement, das mit dem tatsächlichen und angestrebten Wildstand die Grundlage für die Abschussplanung und damit für die Erreichung eines den ökologischen Verhältnissen angepassten Wildstands bildet. Über die Wildökologische Raumplanung konnte auch die Errichtung, Änderung bzw. Auflassung von Wildfütterungen gesteuert werden. Im Vordergrund standen der Schutz und nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten von Wildtierpopulationen einschließlich der Gestaltung

Umsetzung der Jagdgesetze

entsprechender Lebensräume sowie die Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft.

Die jagdliche Planung (Abschuss, Fütterung etc.) bezog sich auf Populationseinheiten (Wildräume) über die einzelnen Jagdgebiete hinaus und wurde damit der hohen Mobilität bestimmter Wildarten gerecht.

Die Wildräume wurden in Wildregionen untergliedert, deren Ausdehnung sich an den Grenzen der Verwaltungsbezirke orientierte und in denen die planerischen Vorgaben zu verwirklichen waren.

Innerhalb der Wildräume wurden auch Wildbehandlungszonen abgegrenzt: Die Kernzone war ein für den ganzjährigen Aufenthalt des Wildes geeignetes Biotop. In Randzonen sollte sich das Wild nur in geringer Zahl bzw. nur vorübergehend aufhalten. Freizonen waren für die jeweilige Wildart als Lebensraum ungeeignet. In Kern- und Randzonen erfolgte die Wildbewirtschaftung im Rahmen von Abschussplänen. In Freizonen war der Jagdausübungsberechtigte (bzw. Jagdinhaber) verpflichtet, jedes angetroffene Stück der betreffenden Wildart unter Beachtung der Schonzeiten zu erlegen.

Tabelle 11: Übersicht Wildökologische Raumplanung

	Kärnten	Salzburg	Tirol¹
Erstellung durch	Jägerschaft	Landesregierung	–
enthält Fütterungskonzept	nein	nein	–
enthält Wildregionen und –räume	nein	ja	–
enthält Wildschutzgebiete	nein	nein	–
enthält Zonierungen (Kern-, Rand- und Freizonen)	teilweise	ja	–
Berücksichtigung von Wildschäden	nein	ja	–

¹ Der Begriff der Wildökologischen Raumplanung fand sich im T-JagdG nicht.

Quellen: Jagdgesetze; RH

(2) In Kärnten war mit der Umsetzung der Wildökologischen Raumplanung die Jägerschaft betraut. Sie hatte den Wildökologischen Raumplan als Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung war u.a. der Leiter des Forstaufsichtsdienstes zu hören.

Gemäß dem K-JagdG waren im Wildökologischen Raumplan Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen festzulegen. Für jede Wildregion war ein Abschussrahmen einer jeden, der Abschussplanung unterliegenden Wildart²¹ vorzugeben. Weiters waren Teile von Rotwildkernzonen zu bezeichnen, in denen die Errichtung von

²¹ Rot-, Reh-, Gams- und Muffelwild, Waldschnepfe und Murmeltiere



Rotwildfütterungsanlagen zulässig war. Auch waren jene Bereiche zu bestimmen, die als Wildschutzgebiete (das sind Ruhezeiten für das Wild) besonders geeignet waren.²²

Der Kärntner Wildökologische Raumplan²³ enthielt keine Festlegung der für Rotwildfütterungsstandorte geeigneten Bereiche. Damit fehlte eine wesentliche, im K-JagdG vorgesehene Grundlage²⁴ für die Errichtung bzw. Auflösung von Rotwildfütterungsanlagen. Auch die Festlegung von Bereichen für die Einrichtung von Wildschutzgebieten fehlte. Hinsichtlich der Wildräume führte die Verordnung lediglich aus, dass es für großräumig lebende Wildarten mehrere Wildräume gäbe. Diese waren allerdings nicht näher definiert. Ebenso fehlte eine Festlegung der Wildregionen, obwohl bereits eine Studie zur Wildökologischen Raumplanung aus dem Jahr 2003²⁵ sechs Rotwildräume und neun Gamswildräume, unterteilt in insgesamt 35 Wildregionen, nannte.

Freizonen für Rotwild waren auf Ebene der einzelnen Jagdgebiete definiert. Für die Kern- und Randzonen bestanden lediglich Karten, aus denen keine Zuordnung zu einzelnen Jagdgebieten hervorging.

Der Wildökologische Raumplan legte die Untergrenze der Abschussrahmen der Wildregionen fest, indem er sich an den durchschnittlichen Abschüssen der letzten vier Jahre orientierte. Die gesetzlich geforderte nachhaltige Vermeidung von Wildschäden und die Zonierung fanden keine Berücksichtigung bei Festlegung der Mindestabschüsse.

(3) Die Salzburger Landesregierung erließ die Wildökologische Raumplanungsverordnung,²⁶ die das Land in zwölf Rotwildräume mit insgesamt 48 Wildregionen sowie 32 Gamswildräume als Verwaltungseinheiten gliederte. Die Wildräume waren in Wildbehandlungszonen (Kern-, Rand- und Freizonen) unterteilt, denen die Jagdgebiete zugeordnet wurden.

²² § 55a K-JagdG

²³ Verordnung des Landesvorstands der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: WÖRP/72/1/2004, mit welcher der Wildökologische Raumplan (WÖRP) erlassen wird, Kundmachungsblatt 2. Stück/2004 i.d.g.F.

²⁴ § 61 K-JagdG

²⁵ Reimoser, Leitner, Erber: Wildökologische Raumplanung (WÖRP) für das Land Kärnten, Wien Juni 2003, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien

²⁶ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1997 über die Einteilung des Landesgebiets in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen (Wildökologische Raumplanungsverordnung), LGBI. Nr. 89/1997, auf der Grundlage einer Studie aus dem Jahr 1993

Die übergeordnete Abschussplanung²⁷ erfolgte in Form einer Verordnung für einen Zeitraum von längstens drei Jahren und bezog sich auf die Wildräume und die Wildregionen. Dabei waren aufgetretene Wildschäden entsprechend zu berücksichtigen.²⁸ Die Rotwildfütterung war Aufgabe der für jede Wildregion als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Hegegemeinschaften.²⁹

(4) Der Begriff der Wildökologischen Raumplanung fand sich im T-JagdG nicht. Es legte lediglich fest, dass der Abschussplan so zu erstellen ist, dass ein Wildstand erreicht wird, der den Interessen der Landeskultur angemessen ist.

Die Novelle zum Tiroler Jagdgesetz sah eine Ausrichtung der Abschussplanung nach der Verjüngungsdynamik des Waldes auf der Basis gezählter und berechneter Wildstände vor. Alle Wildfütterungsanlagen für Rot-, Muffel- und Rehwild waren der Jagdbehörde schriftlich zu melden. Eine Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen war nicht vorgesehen.

10.2 (1) Nach Ansicht des RH konnte die Wildökologische Raumplanung in Salzburg als Benchmark herangezogen werden.

(2) Der RH kritisierte, dass für den Wildökologische Raumplan des Landes Kärnten zwar ausreichende gesetzliche Grundlagen vorhanden waren, die tatsächlich erlassene Verordnung jedoch weder eine Festlegung geeigneter Bereiche für Rotwildfütterungsstandorte noch für die Einrichtung von Wildschutzgebieten enthielt und auch keine Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen vorsah. Obwohl die Kärntner Jägerschaft jährlich rd. 770.000 EUR für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben erhielt, entsprach der Wildökologische Raumplan nicht dem K-JagdG. Da diese wesentlichen Bestandteile eines Wildökologischen Raumplans fehlten, war naturgemäß auch der Forstaufservdienst nicht eingebunden. Dadurch waren auch die Einflüsse auf die Vegetation nicht berücksichtigt. Weiters kritisierte der RH die fehlende Ausrichtung der festgelegten Mindestabschüsse an den Wildschäden und den Wildbehandlungszonen. Kritisch beurteilte der RH auch die Untätigkeit der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde, deren Aufgabe es gewesen wäre, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.³⁰

²⁷ Abschussplanverordnung 2013 bis 2015, LGBL. Nr. 88/2012

²⁸ § 60 S-JagdG

²⁹ § 79 S-JagdG

³⁰ § 91 Abs. 6 und 8 K-JagdG



Der RH empfahl dem Land Kärnten, sicherzustellen, dass der Wild-ökologische Raumplan den Vorgaben des K-JagdG entspricht.

(3) Nach Ansicht des RH bildete die ausschließliche Orientierung der jagdlichen Maßnahmen an den „Interessen der Landeskultur“ in Tirol keine ausreichend konkrete Grundlage für das Wildmanagement. Die diesbezüglichen Verbesserungen in der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz bewertete der RH daher positiv. Er kritisierte jedoch, dass die Novelle zum Tiroler Jagdgesetz keine Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen vorsah. Eine Zonierung hätte wesentlichen Einfluss auf die Festlegung bzw. Auflassung von Fütterungsstandorten und die Intensität der Bejagung.

Der RH empfahl daher dem Land Tirol, die Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen im T-JagdG zu verankern.

10.3 (1) *Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die ersatzweise Anpassung des Wildökologischen Raumplans an die gesetzlichen Vorgaben durch die Aufsichtsbehörde schon aufgrund der hierfür fehlenden personellen Ressourcen nicht möglich sei. Die dafür nötigen Datenerhebungen, Datensammlungen sowie die Aufbereitung und Umsetzung der Daten in graphische und textliche Ergebnisse für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen seien bei der derzeitigen personellen Besetzung der Aufsichtsbehörde nicht möglich. Infrage käme daher nur die Übertragung der erforderlichen Arbeiten an eine externe Stelle (Wildökologisches Planungsbüro) auf Kosten und Gefahr der Kärntner Jägerschaft.*

Die Landesregierung habe daher bereits aufgrund der diesbezüglichen Kritik des RH den Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen des Wildökologischen Raumplans an die gesetzlichen Vorgaben innerhalb einer angemessenen Frist (bis zur nächsten Evaluierungsnotwendigkeit des Wildökologischen Raumplans) durchzuführen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werde die Landesregierung auf Kosten und Gefahr der Kärntner Jägerschaft die erforderlichen Maßnahmen durch ein externes Planungsbüro vornehmen lassen.

In diesem Zusammenhang merkte die Kärntner Landesregierung an, dass es bis dato noch nicht möglich gewesen sei, der Kärntner Jägerschaft die für die erforderliche Überarbeitung des Wildökologischen Raumplans notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Datensätze lägen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, und laut aktuellem Nutzungsvertrag sei nur die interne Nutzung möglich, eine Weitergabe jedoch generell untersagt. Die drei

Umsetzung der Jagdgesetze

Datensätze hätten daher bis dato nicht weitergegeben werden können, obwohl dies in der Datenweitergabevereinbarung 2004 vorgesehen sei. Auch seitens der Landesforstdirektion wurde Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Überarbeitung des Wildökologischen Raumplans bekundet.

(2) Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung würden für die Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen derzeit noch grundlegende Daten fehlen. Mit der Umsetzung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 werde die Datengrundlage auch für überregionale Planungen wesentlich verbessert. Aufgrund dieses Datenmaterials könnten später in Verbindung mit jenem aus der Verjüngungsdynamik Wildräume und Wildbehandlungszonen leichter festgelegt werden.

- 10.4** Der RH entgegnete der Kärntner Landesregierung, dass es primär Aufgabe der Kärntner Jägerschaft gewesen wäre, den Wildökologischen Raumplan nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Bei gesetzeskonformer Aufgabenerfüllung wären somit keine zusätzlichen Ressourcen bei der Aufsichtsbehörde notwendig. Die in Aussicht genommene ersatzweise Erstellung von Teilen des Wildökologischen Raumplans durch ein externes Planungsbüro wertete der RH positiv und als ersten Schritt der Umsetzung seiner Empfehlung.

Nach Ansicht des RH ist es aber äußerst unbefriedigend, dass eine Datenübertragungsvereinbarung aus dem Jahr 2004 zur Zeit der Gebärungsüberprüfung im Jahr 2015 noch nicht erfüllt war bzw. die dadurch auftretenden Schwierigkeiten noch nicht gelöst waren.

Wildschutzgebiete

- 11.1** (1) Wildschutzgebiete sollen bspw. durch Einschränkung von Freizeitaktivitäten Ruhezeiten für das Wild schaffen bzw. erhalten. So bewirkt bspw. die Erhaltung von Winterlebensräumen (von November bis April) für das Rotwild oberhalb der Waldgrenze eine Reduktion des Energiebedarfs des Wildes, die Fütterung kann reduziert werden. Vor allem im alpinen Raum führt die Beunruhigung des Wildes im Winterlebensraum dazu, dass es in angrenzende Wälder ausweicht, bei denen es sich oft um Schutzwälder handelt. Der Aufenthalt des Wildes in geeigneten Gebieten reduziert Verbiss- und Schältschäden. Die Einrichtung von Wildruhezeiten zur Vermeidung von Wildschäden ist daher vor allem in Schutzwäldern³¹ von hohem öffentlichem Interesse.

³¹ siehe Bericht des RH „Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg“, Reihe Salzburg 2015/19



Tabelle 12: Übersicht Wildschutzgebiete

	Kärnten	Salzburg	Tirol ¹
Erstellung durch	Jägerschaft	Landesregierung	–
Form	Teil des Wildökologischen Raumplans	individuelle Verordnungen	–
Wildschutzgebiete vorhanden	nein	nein	nein

¹ In Tirol war die Errichtung von Wildschutzgebieten gesetzlich nicht vorgesehen.

Quellen: Jagdgesetze; RH

(2) In Kärnten hatte der Wildökologische Raumplan geeignete Bereiche als Wildschutzgebiete festzulegen. Dies war nicht erfolgt (siehe TZ 10). Daher konnte diese Möglichkeit zur Vermeidung von Wildschäden nicht zur Anwendung kommen.

(3) Das S-JagdG ermöglichte die Einrichtung von Wildruhegebieten durch Verordnung. Schon das Gutachten, das im Rahmen der Erstellung des Wildökologischen Raumplans im Jahr 1993 verfasst wurde, empfahl, rd. 92.800 ha (13 % der Landesfläche) als sogenannte Habitatschutzgebiete für Rotwild einzurichten. Bereits im Jahr 1994 lagen Grundlagen und Anträge für zehn Habitatschutzgebiete vor, deren Schutzzweck meist die schadens- und fütterungsfreie Überwinterung des Rotwilds war. Nachdem sich gegen die Einrichtung dieser Gebiete im Jahr 2003 organisierter Widerstand seitens der Sportausübenden formierte, wurde keine der geplanten Verordnungen erlassen.

(4) In Tirol war die Einrichtung von Wildschutzgebieten gesetzlich nicht vorgesehen. Das Gutachten „Rotwildmanagement in Tirol“ betonte bereits 2010 die Bedeutung von Wildschutzzonen (Wildschutzgebieten) für eine stressfreie und damit weniger schadensgeneigte Überwinterung des Rotwilds. Auch seitens der Tiroler Jägerschaft lag dafür ein Vorschlag vor.

11.2 (1) Der RH kritisierte, dass in Kärnten der Wildökologische Raumplan die im K-JagdG vorgesehene Festlegung geeigneter Bereiche für Wildschutzgebiete nicht enthielt. Er empfahl dem Land Kärnten sicherzustellen, dass im Wildökologischen Raumplan geeignete Bereiche festgelegt und auf dieser Grundlage Wildschutzgebiete geschaffen werden.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass das Land Salzburg von der Möglichkeit, Wildschutzgebiete für Rotwild einzurichten, keinen Gebrauch machte. Er empfahl dem Land Salzburg, von der Möglichkeit, Wildschutzgebiete für Rotwild durch Verordnung einzurichten, Gebrauch zu machen.

Umsetzung der Jagdgesetze

(3) Der RH kritisierte, dass in Tirol sogar die gesetzliche Grundlage fehlte, Wildschutzgebiete einzurichten. Er empfahl dem Land Tirol, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Wildschutzgebieten zu schaffen.

11.3 (1) *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung könne nach dem K-JagdG eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies die besonderen Umstände erforderten. Auf dieser Rechtsgrundlage gebe es bereits neun Wildschutzgebiete in den Bezirken Spittal an der Drau und Wolfsberg. Die Festlegung von Bereichen für Wildschutzgebiete für die jeweiligen Wildarten sei sinnvoll und notwendig, eine Verbesserung der Wildschadenssituation werde dadurch aber nicht erwartet.*

(2) *Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit habe, durch Verordnung Wildruheflächen anzuordnen. Mit dem von der Landesregierung beschlossenen Projekt „Miteinander im Bergwald“ würden Wildruhezone auf freiwilliger Basis geschaffen, die ein vernünftiges Verhältnis aller Naturnutzer zum Wild sichern sollen.*

11.4 Der RH entgegnete der Kärntner Landesregierung, dass die Sperre von Teilen eines Jagdgebietes (gem. § 70 Abs. 1 K-JagdG vor allem bei erhöhten Abschusserfordernissen aus Sicherheitsgründen bzw. bei einer Gefährdung des Bestands einer Wildart) die Einrichtung von Wildschutzgebieten (gem. § 70 Abs. 1b K-JagdG) schon alleine wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen nicht ersetzen kann. Wildschutzgebiete sind Flächen, die als bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind und deren Einrichtung einer Verankerung im Wildökologischen Raumplan bedürfen. Dies war in Kärnten nicht gegeben.

Wildfütterung

12.1 (1) Ein weiterer, wesentlicher Aspekt des Wildmanagements war die Wildfütterung. Die Jagdgesetze verbanden damit das Ziel der Vermeidung von Waldschäden und der Gesunderhaltung eines umweltverträglichen Wildbestands. Aus fachlicher Sicht³² wird die Wildfütterung als „technische Krücke“ zum Ausgleich verlorener Winterlebensräume angesehen. Winterfütterung kann aber auch Wildschäden auslösen.

³² Forstner, Reimoser, Lexer, Heckl, Hackl: Nachhaltigkeit der Jagd; Prinzipien, Kriterien und Indikatoren 2006, basierend auf einer Monographie des Umweltbundesamtes aus 2001



Tabelle 13: Übersicht Wildfütterung (Rotwild)

	Kärnten	Salzburg	Tirol
Grundlage	K-JagdG, Wild-ökologischer Raumplan	S-JagdG	Novelle zum Tiroler Jagdgesetz
Zuständigkeit	Jagdausübungs-berechtigter	Hegegemeinschaft	Behörde
Fütterungskonzept vorhanden	nein	nein	nein
Anzeige(Melde)pflcht	ja	ja	ja
Genehmigungspflicht	nein	nein	ja
Auflösung/Untersagung von Fütterungen	wenn im Widerspruch zum Wildökologischen Raumplan	wenn waldgefährdende Wildschäden zu befürchten	bei Auftreten vermehrter Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen
Verbot von Fütterungen im Schutzwald	nein	nein	nein
Standorte bekannt	ja	ja	ja
Einbindung Forst	über Wildökologischen Raumplan	nein	über Behörde

Quellen: Jagdgesetze; RH

(2) Die Wildfütterung oblag in Kärnten dem Jagdausübungsberechtigten. Die Errichtung von Rotwildfütterungen war anzeigepflichtig³³ und hatte auf den Wildökologischen Raumplan Bedacht zu nehmen. Eine Beseitigung von Rotwildfütterungen war u.a. vorgesehen, wenn sie dem Wildökologischen Raumplan widersprachen.³⁴

Mangels Festlegung der für Rotwildfütterungsstandorte geeigneten Bereiche im Wildökologischen Raumplan fehlten sowohl ein Fütterungskonzept³⁵ als auch die Grundlagen dazu.

Im Rahmen der Evaluierung des Wildökologischen Raumplans für den Zeitraum 2009 bis 2012 wurde ein Verbot der Wildfütterung in Objektschutzwäldern und damit die Auflassung der Futterstellen in diesem Bereich bei vorangehender Anpassung des Wildstands vorgeschlagen. Weiters waren sämtliche Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. In Rotwildrand- und Rotwildfreizonen war die Rotwildfütterung grundsätzlich nicht gestattet.

Im Jahr 2010 bestanden in Kärnten rd. 480 Fütterungen für Rotwild; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren noch 344 Fütterungen eingerichtet. Gemäß einer Auswertung der Landesforstdirektion lagen 213 (62 %) Fütterungen im Schutzwald mit hoher Schutzfunktion.

³³ § 61 Abs. 10 K-JagdG

³⁴ § 61 Abs. 11 K-JagdG

³⁵ § 55a Abs. 5 K-JagdG

Eine Auswertung, wie viele davon sich in Objektschutzwäldern befanden, lag nicht vor.

Rehwildfütterungen waren nicht meldepflichtig und wurden nicht in der Jagddatenbank erfasst.

(3) In Salzburg fiel die Rotwildfütterung in den Aufgabenbereich der für jede Wildregion eingerichteten Hegegemeinschaft. Die Einrichtung von Rotwildfutterplätzen war u.a. zu untersagen, wenn im Fütterungsbereich mit der Entstehung waldgefährdender Wildschäden zu rechnen war. Aus demselben Grund konnten Rotwildfutterplätze auch von der Behörde untersagt werden.

Eine auf Wildlebensräume bezogene Festlegung von Bereichen, die sich für die Einrichtung von Rotwildfutterplätzen eigneten, bestand nicht.

Die Einrichtung von Rehwildfütterungen oblag dem Jagdinhaber, der auf eine Minimierung von Wildschäden zu achten hatte.³⁶ Es bestand keine Meldepflicht bei der Einrichtung bzw. Auflassung von Futterstellen. Eine Übersicht über die Rehwildfütterungen lag der Jagdbehörde daher nicht vor.

In Salzburg bestanden 239 Rotwildfutterplätze, wovon elf in einer Randzone lagen. Die Anzahl von Fütterungen in Objektschutzwäldern war nicht bekannt.

(4) In Tirol war die Wildfütterung Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten und bezog sich damit (kleinräumig) auf die Jagdgebiete.

Die Novelle zum Tiroler Jagdgesetz übertrug die Wildfütterung sowie die Errichtung bzw. Auflassung von Wildfütterungsanlagen der Jagdbehörde. Vorgesehen war u.a. eine Meldung aller Fütterungsanlagen. Die Errichtung, Verlegung und Auflassung sowie der Betrieb von Fütterungsanlagen waren behördlich zu prüfen, wobei insbesondere auf Schutzwaldsanierungsgebiete Bedacht zu nehmen war.

In Tirol bestanden rd. 3.700 Rot- und Rehwildfütterungsanlagen; rd. 1.600 Anlagen (rd. 43 %) befanden sich in Schutzwäldern.

12.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine dem Jagdausübungsberechtigten überlassene Gestaltung der Wildfütterung – wie im Land Kärnten – dem Erfordernis einer großräumigen, den Lebensräumen der Wildarten entsprechenden Planung nicht gerecht wurde. Zudem wies

³⁶ §§ 66 Abs. 1 und 2 S-JagdG



der RH kritisch darauf hin, dass die fehlende Einbindung des forstfachlichen Dienstes – wie im Land Salzburg – bei der Gestaltung der Wildfütterung die Feststellung über die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen auf den Wald erschwerte. Der RH kritisierte auch das Fehlen von Fütterungskonzepten in den überprüften Ländern.

Er empfahl den überprüften Ländern, Fütterungskonzepte auf der Ebene der Wildlebensräume unter Einbeziehung von Vertretern der Forstdirektionen auszuarbeiten und umzusetzen.

(2) Der RH bewertete die in Kärnten für den Wildökologischen Raumplan festgelegten Ziele (keine Wildfütterung in Objektschutzwäldern, keine Rotwildfütterung in Rand- und Freizonen, die rotwildsichere Einzäunung aller Rehwildfütterungen) positiv. Er empfahl dem Land Kärnten, diese Ziele als Teil des Fütterungskonzepts im Wildökologischen Raumplan umzusetzen.

Der RH bewertete auch die seit dem Jahr 2010 erfolgte Verringerung der Zahl der Rotwildfütterungen in Kärnten positiv. Er kritisierte jedoch, dass eine Lokalisierung der Rotwildfütterungen in den Schutzwäldern mit Objektschutzwirkung fehlte. Er empfahl daher dem Land Kärnten, die Fütterungsanlagen vollständig zu erfassen und deren Lage (z.B. im Objektschutzwald) und technische Ausstattung (rotwildsichere Einzäunung) zu beurteilen und an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen.

(3) Der RH kritisierte, dass in Salzburg Rotwildfütterungen in Objektschutzwäldern nicht erfasst waren, eine Erfassung der Rehwildfütterungen nicht vorgesehen und die Koordinierung dieser Futterstellen in der Wildregion dem jeweiligen Jagdinhaber überlassen war.

Er empfahl dem Land Salzburg, die Rehwildfütterungen analog zu den Rotwildfütterungen zu erfassen und ebenfalls den Hegegemeinschaften zu übertragen. Weiters sollten die Rotwildfütterungen in Objektschutzwäldern erfasst und diese Standorte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit überprüft werden.

(4) Nach Ansicht des RH legte die Novelle zum Tiroler Jagdgesetz einen umfassenden rechtlichen Rahmen für eine wildökologische Ausrichtung der Wildfütterung fest. Im Hinblick auf die zahlreichen Fütterungsstellen in Schutzwäldern kam nach Ansicht des RH der Möglichkeit, den Betrieb dieser Anlagen zu überprüfen und wenn nötig zu untersagen, besondere Bedeutung zu.

12.3 (1) Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bereits derzeit im Zuständigkeitsbereich der Kärntner Jägerschaft (Bezirksjägermeister) keine Fütterungsbewilligung bzw. –auflassung ohne Einbeziehung der Bezirksforstinspektionen erfolge. Die formale Aufnahme einer verpflichtenden Stellungnahme bzw. Teilnahme an Ortsaugenscheinen der jeweils zuständigen Bezirksforstinspektion sei durchaus begrüßenswert. Auf Ebene der Wildökologischen Raumplanung sei die Landesforstdirektion ohnehin im Rahmen des WÖRP-Ausschusses in die laufende Evaluierung, sämtliche Diskussionen und Maßnahmenpläne unmittelbar eingebunden und auch weiterhin bereit, ihren fachlichen Beitrag dazu zu leisten.

Die Kärntner Jägerschaft arbeite derzeit an der Erfassung der Fütterungen und habe zuletzt flächendeckend sämtliche Rotwildfütterungsstandorte im Jahr 2012 erhoben. Im Wildökologischen Raumplan sei jedoch (lediglich) festzulegen, „in welchen Bereichen von Rotwildkernzonen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des Abs. 1 die Errichtung von Rotwildfütterungsanlagen und von Fütterungsanlagen für die Fütterung mit Futter, das nicht Rauhfutter ist, zulässig ist.“ Eine konkrete Erfassung sämtlicher Rotwild-Futterplätze sei nicht vorgesehen und stelle auch einen erheblichen Kostenaufwand dar.

(2) Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Empfehlung, die Rotwildfütterungen in den Objektschutzwäldern zu erfassen, bereits umgesetzt worden.

(3) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, der Empfehlung des RH bereits weitgehend entsprochen zu haben.

12.4 Der RH nahm die Ausführungen der Kärntner Landesregierung zur Kenntnis. Er entgegnete jedoch, dass die fachliche Erörterung eines Fütterungskonzepts im WÖRP-Ausschuss die verbindliche Festlegung geeigneter Bereiche für die Errichtung von Rotwildfütterungsanlagen und Fütterungsanlagen für anderes Futter als Rauhfutter im Wildökologischen Raumplan nicht ersetzen kann. Eine Erfassung dieser Fütterungsanlagen ist zur Evaluierung der Übereinstimmung mit den Festlegungen des Wildökologischen Raumplans jedenfalls erforderlich.

Erstellung und
Überwachung der
Abschussplanung

13.1 (1) Die Abschussplanung diene vor allem dazu, einen ökologisch verträglichen Wildstand zu erreichen und zu erhalten. Dies diene wiederum der (Gesund)Erhaltung der Arten und ihres Lebensraums und der Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden durch Überpopulation.



Tabelle 14: Übersicht Abschussplanung

	Kärnten	Salzburg	Tirol	Novelle zum Tiroler Jagdgesetz
formelle Kriterien				
Rechtsnorm	Bescheid	Verordnung/ Bescheid	Bescheid	Bescheid
Bescheid/Genehmigung durch:	Jägerschaft	Landesregierung/ Jägerschaft	Behörde	Behörde
fachliche Grundlagen	Wildökologischer Raumplan	Wildökologischer Raumplan	Interesse der Landeskultur	Interesse der Landeskultur
zeitliche Geltung	2 Jahre	3 Jahre/1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
räumliche Geltung	Jagdgebiet	Wildregion/ Jagdgebiet	Jagdgebiet	Jagdgebiet
Initiative/Antrag	Jagdausübungs- berechtigter	Besprechung Ebene Wildregion	Jagdausübungs- berechtigter	Jagdausübungs- berechtigter
inhaltliche Kriterien				
Einbeziehung Zustand Vegetation	nein	ja	nein	ja
Einbeziehung Wildstand	nein	ja	ja	ja
Mindest-/Höchstabschuss	nein	ja	nein	nein
Überwachung der Einhaltung	Jägerschaft	Behörde	Behörde	Behörde
Ersatzvornahme gemäß JagdG bei Nichterfüllung	nein	ja	nein	nein

Quellen: JagdG; RH

(2) Die rechtlichen Grundlagen für die Abschussplanung in Kärnten waren das K-JagdG, der Wildökologische Raumplan, der im Wildökologischen Raumplan enthaltene Abschussrahmen³⁷ und die Abschussrichtlinien.³⁸

Auf die nachhaltige Vermeidung von Wildschäden und einen zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstand sollte bereits bei der Erlassung des Wildökologischen Raumplans und der Abschussrichtlinien Bedacht genommen werden. Dieser legte die Untergrenze der Abschussrahmen der Wildregionen fest, indem er sich an den durchschnittlichen Abschüssen der letzten vier Jahre orientierte. Die tatsächlichen Wildstände, die nachhaltige Vermeidung von Wildschäden und die Zonierung fanden keine Berücksichtigung bei der Festlegung der Mindestabschüsse, da sie nicht bekannt bzw. vorhanden waren (siehe TZ 10, 17). Eine systematische Ausrichtung der Abschusspläne am Ausmaß der Wildschäden bzw. dem Zustand der Vegetation war nicht erforderlich.

³⁷ § 55a Abs. 3 K-JagdG

³⁸ Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 10. Dezember 2014, Zahl: LGS-ABSR/16067/2014, mit der die Abschussrichtlinien erlassen wurden

Die Jagdausübungsberechtigten hatten für ihr Jagdgebiet einen Abschussplan zu beantragen. Die Bezirksjägermeister erließen darauf aufbauend die Abschusspläne mit Bescheiden für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese Bescheide enthielten genaue Vorgaben über die Anzahl der durchzuführenden Abschüsse und waren demnach punktgenau zu erfüllen.

(3) In Salzburg enthielten das S-JagdG, die Abschussrichtlinienverordnung³⁹ sowie die Wildökologische Raumplanungsverordnung⁴⁰ die Grundsätze für die Abschussplanung.

Die übergeordnete Abschussplanung in Form einer Verordnung legte die Mindestabschüsse für Rot- und Gamswild in den Wildräumen für längstens drei Jahre (Abschussplanverordnung 2013 bis 2015⁴¹) fest und teilte sie auf die Wildregionen auf. Dabei waren aufgetretene Wildschäden entsprechend zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse (z.B. Wildstand, getätigte Abschüsse, Fallwild, Wildschäden, Wildstruktur) war für jeden Wildraum eine Besprechung mit einem gesetzlich festgelegten Teilnehmerkreis⁴² durchzuführen.

Den jährlichen Abschussplan legte der Bezirksjägermeister für jedes Jagdgebiet per Bescheid fest. Diesem Bescheid ging eine Ermittlung⁴³ der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion voraus. Die Bescheide gaben Mindest- und Höchstabschüsse vor.

³⁹ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 1997, mit der nähere Bestimmungen über den Abschussplan erlassen werden (LGBl. Nr. 33/1997), i.d.F. LGBl. Nr. 28/2008

⁴⁰ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1997 über die Einteilung des Landesgebietes in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen (LGBl. Nr. 89/1997), i.d.F. LGBl. Nr. 22/2013

⁴¹ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. November 2012, mit der für Rot- und Gamswild Mindestabschüsse festgelegt werden (LGBl. Nr. 88/2012)

⁴² Teilnehmer: Leiter betroffener Hegegemeinschaften, Vertreter der Salzburger Jägerschaft, der Salzburger Landwirtschaftskammer, des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, der betroffenen Bezirkshauptmannschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern des Salzburger Nationalparkfonds; zu diesen Besprechungen wurden auch Vertreter der Landesforstdirektion eingeladen.

⁴³ Teilnehmer: Jagdinhaber, Bezirksbauernkammer, Jagdbehörde, zuständige Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern ein Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds



(4) Die rechtlichen Grundlagen für die Abschussplanung in Tirol waren das T-JagdG und die Zweite Durchführungsverordnung zum T-JagdG.⁴⁴

Der Abschussplan war so zu erstellen, dass ein den Interessen der Landeskultur angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wurde. Eine systematische Ausrichtung der Abschusspläne am Ausmaß der Wildschäden bzw. dem Zustand der Vegetation war nicht gefordert. Vor Erlassung des Abschussplans erfolgte eine behördliche Prüfung, ob Meldungen über Wildschäden vorlagen. War dies der Fall, fand ein Ermittlungsverfahren statt.

Der Jagdausübungsberechtigte hatte der Behörde einen Antrag für den Abschussplan vorzulegen. Die Behörde erließ den Abschussplan als Bescheid. Er war immer nur für ein Jagdgebiet und ein Jagdjahr gültig. Es bestand keine übergeordnete, auf die Wildlebensräume bezogene Abschussplanung. Die Bescheide enthielten genaue Vorgaben über die Anzahl der durchzuführenden Abschüsse und waren demnach punktgenau zu erfüllen.

Eines der Ziele der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz war es, die Effizienz der Wildstandsregulierung durch eine genauere Abschussplanung unter Berücksichtigung der Verjüngungsdynamik des Waldes und durch neue Methoden der Wildstandserhebung zu steigern. Die rechtliche Verankerung war in Form von Verordnungen vorgesehen. Die Landesforstdirektion hatte dazu ein Verfahren erarbeitet, das den Wildeinfluss (Verbiss und Verfegen) und den Zustand der Waldverjüngung berücksichtigte. Daraus leitete sich der Handlungsbedarf für jedes Jagdgebiet bei der Abschussplanung ab. Die Datenerhebung erfolgte in standardisierter Form durch die Waldaufseher gemeinsam mit den Jagdausübungsberechtigten und den Grundeigentümern. Für die Berechnung des Rotwildstands lag ein unter wissenschaftlicher Begleitung entwickeltes EDV-gestütztes System⁴⁵ zur Ermittlung der Wildstände und deren Entwicklung vor.

13.2 Der RH kritisierte, dass der Wildökologische Raumplan in Kärnten die tatsächlichen Wildstände, die nachhaltige Vermeidung von Wildschäden und die Zonierung nicht berücksichtigte. Dadurch bestanden auch

⁴⁴ Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

⁴⁵ Modell TIRAP (Tiroler Rotwildabschussplanung); Arbeitsgruppe: Reimoser, Perle, Kreiner, Stock, Herzog, Burgstaller, Völk

keine ausreichend genauen Vorgaben für die Erstellung der Abschusspläne im Sinne des K-JagdG.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, in den Wildökologischen Raumplan Grundlagen über den Zustand der Vegetation aufzunehmen, damit diese bei der Abschussplanung berücksichtigt werden können.

Der RH kritisierte weiters, dass für die Abschusspläne in Kärnten und Tirol keine Mindest- bzw. Höchstabschüsse vorgegeben waren. Nach Ansicht des RH ist eine punktgenaue Erfüllung schwierig, da der Erfolg der Jagd von vielen externen Faktoren, wie Witterung etc., beeinflusst wird.

Der RH empfahl den beiden Ländern, in den Abschussplänen Mindest- bzw. Höchstabschüsse vorzugeben.

Der RH hob positiv hervor, dass in Salzburg als einzigem der überprüften Länder eine systematische Ausrichtung der Abschussplanung am Wildstand, dem Ausmaß und der Entwicklung der Wildschäden sowie dem Zustand der Vegetation gesetzlich festgelegt war und dies in der Praxis auch erfolgte.

Den Ländern Kärnten und Tirol empfahl der RH, der Abschussplanung auf Ebene der Jagdgebiete eine übergeordnete Planung nach dem Salzburger Vorbild voranzustellen. Planungsebene für die Abschussplanung sollte der Wildlebensraum sein.

Der RH beurteilte auch das mit der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz eingeführte objektivierte Verfahren für die Abschussplanung positiv. Er kritisierte jedoch, dass Abschusspläne immer nur für ein Jagdgebiet und ein Jagdjahr gültig waren.

Dem Land Tirol empfahl der RH, die Abschussplanung auf einen mehrjährigen Zeitraum umzustellen. Eine mehrjährige Planung erleichtert nicht nur die Erfüllung der Vorgaben, sondern reduziert überdies die für die Verwaltungsverfahren notwendigen Ressourcen bei den Jagd- und Forstbehörden. Bei der Festlegung des Geltungszeitraums wäre möglichst auf die Dauer der Jagdperiode bzw. der Jagdpachtverträge Rücksicht zu nehmen.

13.3 (1) Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Berücksichtigung des Vegetationszustands durch die Beteiligung des Bezirksjagdbeirats an der Abschussplanung stattfindet. Eine



Etablierung von Weiserflächen⁴⁶ – sollten solche angedacht sein – sei schon aus Kostengründen abzulehnen. Ein Vergleich mit Bundesländern, in denen solche eingeführt wurden, zeige keinen Gewinn im Hinblick auf die Hintanhaltung von Wildschäden. Darüber hinaus würden das Wildeinflussmonitoring und die Waldzustandsberichte ausreichende fachliche Grundlagen liefern.

Eine bloße Veränderung der Planungsebene sei weder geeignet, eine zielgerichtete, effizientere Abschussplanung zu bewirken, noch Wildschäden zu verhindern. Es sei nicht nachvollziehbar, was in diesem Kontext mit „Wildlebensraum“ gemeint sein soll. Im Übrigen finde die Abschussplanung in Kärnten bereits derzeit auf der Ebene der Wildregionen statt. Die Kärntner Jägerschaft sei aber gerne bereit, sich das Salzburger Modell im Sinne eines Benchmarking-Prozesses anzusehen, wenngleich nicht dargelegt sei, worin der RH den Vorteil des Salzburger Modells erachte.

Auch die Landesforstdirektion liefere derzeit bereits bei der Festlegung von Abschussrahmen für bestimmte Regionen oder Wildlebensräume fachliche Inputs auf der Basis der regionalen Wildschadensituation.

Die Möglichkeit für Mindest- bzw. Höchstabschüsse bestehe bereits: Der individuell festgesetzte Abschussplan stelle einen Pflichtabschuss und damit den mindestens zu erfüllenden Abschuss (Mindestabschuss) dar; der darüber hinausgehende festgesetzte sogenannte zusätzliche Abschuss (von weiblichem Wild und Stücken der Klasse III) stelle einen Kann-Abschuss (mit einer Höchstgrenze) (Höchstabschuss) dar; es bestehe daher bereits jetzt ein System eines Mindest- und eines Höchstabschusses. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb ein bloßer Terminologie-Wechsel ohne inhaltlichen Zugewinn durchgeführt werden sollte.

(2) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz ein übergeordnetes Instrument zur Abschussplanung bestehe, um alle für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse zu erörtern. Unter anderem sei die Anzahl der im kommenden Jagdjahr vorzunehmenden Abschüsse, gegliedert nach Hegebezirken, zu behandeln, wobei die Abschussplanerfüllung im vergangenen Jagdjahr, die zuletzt erfolgte Wildbestandserhebung des Schalenwilds nach Hegebezirken, die Verjüngungsdynamik und das Auftreten von Wildkrankheiten berücksichtigt werde.

⁴⁶ Weiserflächen sind eingezäunte Flächen zum Vergleich des Waldzustands mit nicht-eingezäunten Flächen.

Darüber hinaus könne die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss einer bestimmten Anzahl von Wildstücken, deren Abschuss in den Abschussplänen zweier oder mehrerer aneinandergrenzender Jagdgebiete vorgesehen sei, in der Weise verfügen, dass jeder Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagdgebiet die gesamte Anzahl der Wildstücke erlegen dürfe. Auch hierbei liege ein übergeordnetes Planungs- bzw. Erfüllungsinstrument in der Wildstandsregulierung vor.

Weiters sei im Zuge der laufenden Aufgabenreform die Einführung dreijähriger Abschusspläne geprüft worden. Allerdings solle im Sinn der Gewinnung von Erfahrungen mit der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz mit der Implementierung dreijähriger Abschusspläne mindestens bis zum Jagdjahr 2018/19 zugewartet werden.

- 13.4** Der RH wies darauf hin, dass durch die in Kärnten stattfindende Beteiligung des Bezirksjagdbeirats an der Abschussplanung keine systematische Ausrichtung der Abschusspläne am Ausmaß der Wildschäden bzw. dem Zustand der Vegetation gegeben war. Dies war aus der negativen Entwicklung des Zustands des Waldes in Kärnten (Wildeinflussmonitoring) ablesbar.

Nicht die Methode der laufenden Ermittlung des Vegetationszustands ist wesentlich, sondern vielmehr dessen Aufnahme in den Wildökologischen Raumplan, damit dieser in weiterer Folge im Rahmen der Abschussplanung berücksichtigt wird. Der RH empfahl daher auch keine konkrete Methode, wie bspw. die Etablierung von Weiserflächen. Der Feststellung der Kärntner Landesregierung, das Wildeinflussmonitoring und die Waldzustandsberichte lieferten ausreichende fachliche Grundlagen, stimmte der RH zu. Diese alarmierenden Ergebnisse waren Grundlage und Anlass für die Empfehlung des RH, den Vegetationszustand in die Abschussplanung einzubeziehen.

Der Abschussplanung auf Ebene der Jagdgebiete eine übergeordnete und größere Räume erfassende Planung für mehrere Jahre voranzustellen, erwies sich in Salzburg als zweckmäßig; die positiven Ergebnisse sind quantifizierbar (siehe TZ 15, Erfüllung der Abschusspläne). Die Umsetzung des Salzburger Modells führt entgegen der Ansicht der Kärntner Landesregierung nicht zu einer „bloßen Veränderung der Planungsebene“, sondern zu einem umfassenden Überblick über die Anforderungen an eine zielorientierte Abschussplanung, die in der Lage ist, sämtliche für sie im K-JagdG definierten Ziele und Anforderungen zu erfüllen.

Der RH wies auch darauf hin, dass es sich bei der Einführung von Mindest- bzw. Höchstabschüssen nicht um einen bloßen Terminologie-



Wechsel handelt. Ein Mindestabschuss sollte aufgrund des Zustands der Vegetation und der Wilddichte festgelegt werden und nicht aus dem arithmetischen Mittel historischer Abschüsse, wie es derzeit in Kärnten der Fall ist (§ 4 WÖRP; Abschussrahmen). Die zitierten Kann-Abschüsse (Höchstgrenzen) sind derzeit auf das Gebiet eines Hegerings bezogen und somit nicht auf ein Jagdgebiet und damit auch nicht individualisiert (wie es ein Leistungsbescheid sein muss). Zudem gibt der Wildökologische Raumplan vor, dass als Obergrenze beim Abschussplan die Abschussfreigabe laut letztem Abschussplan plus einem prozentuellen Zuschlag festzulegen ist (§ 4 WÖRP; Abschussrahmen). Dies ist in den Abschussplanbescheiden nicht vollzogen.

14.1 (1) Die Überwachung der Einhaltung der Abschusspläne oblag in Kärnten dem Bezirksjägermeister. Das Ergebnis war der Jagdbehörde bekanntzugeben. Strafbar waren nur „Überschießungen“ (Abschuss von mehr als der genehmigten Anzahl), für die Nicht- oder Mindererfüllung der Abschusspläne enthielt das K-JagdG keine Strafbestimmungen. Wenn im ersten Jahr des Abschussplans eine bestimmte Anzahl einer Wildart (z.B. Trophäenträger) in unverhältnismäßiger Zahl erlegt wurden, hatte der Bezirksjägermeister dem Jagdausübungsberechtigten aufzutragen, solche Stücke der betreffenden Wildart erst wieder zu erlegen, nachdem eine bestimmte Anzahl anderer Tiere dieser Wildart erlegt wurde („Sperrbescheide“).⁴⁷ Stand nach dem zweiten Jahr fest, dass der Abschussplan nicht erfüllt wurde, bestand keine weitere Möglichkeit zur Durchsetzung. Die Nicht- bzw. Mindererfüllung von Abschussplänen in einzelnen Jagdgebieten wurde erst in den Verfahren für die darauffolgende Abschussplanperiode berücksichtigt.⁴⁸ Anordnungen zur ersatzweisen Erfüllung der Abschusspläne waren nicht vorgesehen.

(2) In Salzburg war die Überwachung der Einhaltung der Abschusspläne Aufgabe der Jagdbehörde. Der Jagdinhaber war verpflichtet, dem Hegemeister jeden Abschuss zu melden und bestimmte Trophäen vorzulegen. Der Hegemeister übermittelte die Abschussmeldungen zweimal pro Monat an die Salzburger Jägerschaft, die diese auf Verlangen der Behörde weiterzuleiten hatte. Die Landesregierung war gesetzlich verpflichtet, nähere Bestimmungen über die Form der Weiterleitungen der Meldung per Verordnung zu erlassen.⁴⁹ Eine solche Verordnung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Die Jägerschaft über-

⁴⁷ § 57a Abs. 2 K-JagdG

⁴⁸ § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 10. Dezember 2014, Zahl: LGS-ABSR/16067/2014, mit der die Abschussrichtlinien erlassen wurden

⁴⁹ § 64 Abs. 1 S-JagdG

Umsetzung der Jagdgesetze

mittelte die Daten regelmäßig auch ohne Verordnung. Bei den Behörden waren umfangreiche Statistiken über die Abschussplanerfüllung vorhanden.

War zu erwarten, dass eine vollständige oder zeitgerechte Erfüllung der Mindestabschüsse in einem Jagdgebiet nicht wahrscheinlich war, konnte die Jagdbehörde dem Jagdinhaber per Bescheid vorschreiben, dass männliches Wild, das älter als zwei Jahre war, nicht mehr oder erst nach dem Abschuss einer bestimmten Anzahl der anderen Tiere der betreffenden Wildart erlegt werden durfte. Erschien eine nachträgliche Erfüllung unmöglich, konnte die Jagdbehörde der Hegegemeinschaft auftragen, die fehlenden Abschüsse durchzuführen. Darüber hinaus konnte die Jagdbehörde auch Jagdschutzorgane mit der Vornahme von Abschüssen beauftragen.

In Salzburg war nicht nur strafbar, wer den festgelegten Höchstabschuss überschritt, sondern auch, wer den festgelegten Mindestabschuss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllte. Die Strafwürdigkeit entfiel, wenn der für die betreffende Wildregion festgelegte Mindestabschuss insgesamt erfüllt worden war.

(3) Auch in Tirol war die Überwachung der Einhaltung der Abschusspläne Aufgabe der Jagdbehörde. Bei Nichterfüllung der Abschusspläne konnten Geldstrafen verhängt werden. Darüber hinaus konnte die Behörde im darauffolgenden Jahr zeitliche Abfolgen beim Abschuss von weiblichen Kälbern und Tieren vorschreiben, bevor ein Trophäenträger erlegt werden durfte. Die Mindererfüllung des Abschussplans in einem Jahr konnte eine Erhöhung des Abschussplans im Folgejahr nach sich ziehen. Möglichkeiten zur Durchsetzung der Abschusspläne bestanden nicht.

14.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Kärnten und Tirol die rechtlichen Möglichkeiten, die Erfüllung der Abschusspläne durchzusetzen, unzulänglich waren. Die Jagdgesetze sahen keine Möglichkeit vor, die ersatzweise Erfüllung der Abschusspläne anzuordnen. Die Jagdbehörde war daher bei Durchsetzung der Abschusspläne auf die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz beschränkt. Nach Ansicht des RH sollten die Jagdgesetze zumindest für wiederholte Minder- bzw. Nichterfüllung des Abschussplans Sanktionen vorsehen.

Die Möglichkeiten, in Kärnten Sperrbescheide und in Tirol Abschussverfügungen zu erlassen, war nach Ansicht des RH nicht ausreichend, um eine Erfüllung der Abschusspläne sicherzustellen. Sie konnten zwar die Qualität der Erfüllung des Abschussplans beeinflussen, die



Vollständigkeit der Abschussplanerfüllung (Summe der erlegten Tiere) jedoch nicht durchsetzen.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, Möglichkeiten zur Durchsetzung der Erfüllung der Abschusspläne vorzusehen, wie z.B. Abschussaufträge an den Hegering oder Ersatzvornahmen durch die Jagdschutzorgane.

(2) Der RH kritisierte das Fehlen der Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Weiterleitung von Abschussmeldungen. Er empfahl dem Land Salzburg, die fehlende Verordnung im Sinne des S-JagdG zu erlassen.

14.3 *(1) Die Kärntner Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass ein Verschulden an der Nichterfüllung des bewilligten (vorgeschriebenen) Abschusses dann nicht gegeben sei, wenn die Erfüllung des Abschusses objektiv unmöglich sei. Für die Beantwortung der Frage, ob der Abschussplan aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Revier erfüllbar gewesen sei oder nicht, wäre ein Sachverständigengutachten einzuholen.*

(2) Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei im Zuge des Projekts „Deregulierung Konkret“ zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, den § 64 S-JagdG dahingehend zu novellieren, dass hinsichtlich der Weiterleitung der Abschussmeldung keine Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung im Jagdgesetz mehr vorgesehen sei.

Erfüllung der
Abschusspläne

15.1 (1) Die Abschusspläne für die wesentlichen Wildarten wurden in den überprüften Ländern in unterschiedlichem Ausmaß erfüllt:

Umsetzung der Jagdgesetze

Tabelle 15: Übersicht Abschussplanerfüllung						
	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt
	in %					
Rotwild						
Kärnten	85,4	1	93,0	1	86,6	88,3
Salzburg	89,4	87,0	99,2	103,7	90,3	93,8
Tirol	82,7	72,3	81,3	85,9	68,4	78,1
Rehwild						
Kärnten	74,1	1	83,8	1	80,2	79,4
Salzburg	99,2	103,9	110,4	110,4	105,8	106,0
Tirol	76,6	75,6	76,0	73,7	69,7	74,3
Gamswild						
Kärnten	67,2	1	82,6	1	72,0	73,7
Salzburg	112,2	127,4	107,2	98,6	109,9	110,9
Tirol	79,8	83,0	73,7	74,1	77,2	77,6

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der Abschussplan für das einzelne Jagdgebiet war für die Dauer von zwei Jahren festgelegt.

Quellen: Jagdstatistiken der Länder; RH

Der RH richtete in der Folge das Hauptaugenmerk auf Rotwild, dessen Bestände in allen überprüften Ländern zu hoch waren und dem im Hinblick auf die Waldschäden erhöhte Bedeutung zukam.

(2) In den Jahren 2010 bis 2014 wurden die Abschusspläne in Kärnten nicht erfüllt. Für Rotwild lag der durchschnittliche Erfüllungsgrad der Abschusspläne in diesem Zeitraum bei rd. 88 %. Der Bezirk Hermagor, in dem die meisten negativen Wildeinflüsse vorlagen (siehe TZ 16), wies regelmäßig den niedrigsten Erfüllungsgrad mit zuletzt (2013/14) lediglich rd. 62 % auf.

(3) In Salzburg wurde bereits bei Erstellung der Abschussplanverordnung 2004 bis 2006 das Erfordernis der Reduktion des Rotwildstands erkannt. Dies resultierte in einer Erhöhung der Mindestabschüsse um rd. 20 % gegenüber den Vorperioden. Diese Vorgaben wurden bis zur Abschussplanverordnung 2013 bis 2015 beibehalten.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden in Salzburg die Abschusspläne für Rotwild nicht erfüllt, der durchschnittliche Erfüllungsgrad lag bei rd. 94 %.

(4) In Tirol bestand das Ziel, den Rotwildstand von rd. 30.000 Stück auf rd. 20.000 Stück zu reduzieren. Die geplante Reduktionsphase endete im Jahr 2013. Ab 2014 sollte die Konsolidierungsphase mit künftig gleichbleibenden Abschusszahlen beginnen. Die Abschussplanung ori-



enterte sich zwar am festgestellten Reduktionserfordernis, die tatsächlichen Abschusszahlen lagen jedoch weit unter dem Plan:

Tabelle 16: Reduktion Rotwildstand			
Jahr	Erfordernis	Abschussplan	Abschüsse
		Anzahl	
2010	14.250	13.483	11.154
2011	13.125	12.549	9.076
2012	11.000	10.894	8.857
2013	10.250	11.167	9.587
2014	7.500	12.127	8.291

Quellen: Gutachten Rotwildmanagement Tirol, Jagdbehörde; RH

Die durchschnittliche Abschussplanerfüllung der Jahre 2010 bis 2014 betrug bei Rotwild lediglich rd. 78,1 %. Diese Abschusszahlen verhinderten lediglich eine Erhöhung des Rotwildstands, das Ziel einer Reduktion konnte nicht erreicht werden.

- 15.2** Der RH kritisierte die in allen Ländern niedrigen Erfüllungsraten, insbesondere bei Rotwild. Allerdings hielt der RH positiv fest, dass in Salzburg trotz einer Mindererfüllung der Abschusspläne eine Reduktion des Rotwildstands eingeleitet werden konnte (siehe TZ 17). Der RH vermerkte auch positiv, dass in Tirol eine zielorientierte Planung, die dem Reduktionsziel entsprach, durchgeführt wurde. Er kritisierte jedoch, dass es wegen der mangelnden Umsetzung bei Erfüllung der Abschusspläne nicht annähernd gelungen war, eine Reduktion des Rotwilds zu erreichen.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, in Hinkunft die Erfüllung der Abschusspläne sicherzustellen.

- 15.3** (1) *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Erfüllung der Abschusspläne auch Intention der Aufsichtsbehörde und der Kärntner Jägerschaft. Die Abschussrichtlinien würden auf diese anzustrebende Zielerreichung hin ausgerichtet. In diesem Kontext sei aber im Sinne der Wildschadenreduktion fachlich zu betonen, dass es vor allem auf die 100%ige Erfüllung der Erlegung der Zuwachsträger ankomme. Auch diesbezüglich habe die Kärntner Jägerschaft bereits dementsprechende Maßnahmen über die neu verordneten Abschussrichtlinien ergriffen und diese bereits in der Abschussplanung umgesetzt. Auch stelle insbesondere der sogenannte „Sperrbescheid“ entgegen der nicht näher begründeten Meinung des RH ein probates Mittel dar, um die Erlegung weiblichen Wildes zu forcieren und auf eine Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.*

Ergänzend wies die Kärntner Landesregierung darauf hin, dass das K-JagdG sehr wohl bereits derzeit – vom RH nicht wahrgenommene – rechtliche Möglichkeiten bei wiederholter Nichteinhaltung der Abschusspläne vorsehe (Kündigung von Pachtverträgen durch die Bezirksverwaltungsbehörden).

Für die Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde sei die Erfüllung des Abschussplans nur hinsichtlich sogenannter „Überschießungen“ (Abschuss von mehr als der genehmigten Anzahl) relevant, weil es für die Nicht- bzw. Mindererfüllung des Abschussplans keinen Verwaltungsstraftatbestand gebe.

Eine Vollstreckung (Erzwingung der Leistung im Falle der Nicht- bzw. Mindererfüllung durch den Verpflichteten) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch Ersatzvornahme werde nicht durchgeführt, weil es sich um eine unvertretbare Leistung handle. Die Ausübung der Jagd in einem Jagdgebiet sei ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Abschussplanbescheide seien Leistungsbescheide. Die zu erbringende Leistung sei jedoch keine vertretbare, sondern eine unvertretbare Leistung. Eine Ersatzvornahme durch jagdfremde Personen sei daher nicht möglich. Die Frage der Vollstreckbarkeit von Abschussplanbescheiden sei immer wieder Thema bei Besprechungen mit der Kärntner Jägerschaft und den Bezirksverwaltungsbehörden gewesen, und es sei bis dato, auch von der Aufsichtsbehörde bzw. Oberbehörde, diese Rechtsauffassung vertreten worden.

(2) Die Tiroler Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, ein wesentliches Ziel der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz habe darin bestanden, die Effizienz der Wildstandsregulierung durch eine genauere Abschussplanung – unter Berücksichtigung der Verjüngungsdynamik des Waldes und durch neue Methoden der Wildstandserhebung – zu steigern. Mit der Siebten Durchführungsverordnung zum T-JagdG seien die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen worden, um die Entwicklung des Jungwaldes bei der Abschussplanung und damit präventiv den Schutz des Waldes berücksichtigen zu können.

Mit der in Begutachtung befindlichen Sechsten Durchführungsverordnung würden demnächst grundlegende Bestimmungen zur Wildstandsberechnung in jagdbehördlichen Verfahren eingeführt, die insbesondere dann angewendet würden, wenn die vom Jagdausübungsberechtigten vorgelegten Abschusspläne und deren Erfüllung der Bezirksverwaltungsbehörde in den vergangenen Jahren bedenklich erschienen seien.



Durch die künftig bessere Wildbestandsaufnahme könne zusammen mit der Verjüngungsdynamik ein den ökologischen Verhältnissen angepasster Wildstand leichter erreicht werden. Zudem sei auch die verpflichtende Grünvorlage eingeführt worden. Schließlich habe die Jagdbehörde bei ungenügender Erfüllung eines Abschussplans auch noch die Möglichkeit, die Abschüsse von trophäentragenden Wildstücken – unter Bedachtnahme auf die Erfüllungsquote der vorangegangenen drei Jagdjahre – zu beschränken. Mit all diesen Maßnahmen und Instrumenten erwarte sich die Tiroler Landesregierung in Hinkunft eine bessere Erfüllung der Abschusspläne.

- 15.4** Der RH nahm die getroffenen Maßnahmen im Rahmen der neuen Abschussrichtlinien der Kärntner Jägerschaft zur Kenntnis. Allerdings wies er darauf hin, dass der Sperrbescheid ebenso wie die angeführte (theoretische) Möglichkeit der Kündigung der Pachtverträge in der Praxis nicht so wirksam waren, wie von der Kärntner Landesregierung dargestellt, weil ansonsten die Erfüllung der Abschusspläne deutlich höher sein müsste. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht.

Hinsichtlich der Erzwingung der (unvertretbaren) Leistung der Erfüllung der Abschussplanbescheide hielt der RH fest, dass eben das Fehlen von Verwaltungsstraftatbeständen im K-JagdG die Möglichkeiten der Vollstreckung einer unvertretbaren Leistung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) auf Zwangsstrafen („Beugestrafen“; Geld oder Haft) reduziert. Diese sind nach Ansicht des RH jedoch kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Erfüllung der Abschusspläne, zumal eine mangelnde Erfüllung trotz Strafen zu einer weiteren Erhöhung der Wildbestände führt.

Aus diesem Grund empfahl der RH in TZ 6, Jagdschutzorganen die Möglichkeit der Ersatzvornahme (inklusive der Ausübung der Jagd in den Gebieten, für die sie bestellt sind) gesetzlich einzuräumen. Zudem kann der Abschussplan bei Nichterfüllung zum Abschussauftrag erklärt werden und sodann bei Nichterfüllung auf Kosten des betreffenden Jagdausübungsberechtigten dessen Durchführung durch die Behörde veranlasst werden (siehe Stellungnahme der Kärntner Landesregierung zu TZ 16).

Wildeinfluss

- 16.1** (1) Die Jagdgesetze der überprüften Länder enthielten unterschiedlich detaillierte Regelungen zur Feststellung von Waldschäden und deren Geltendmachung (z.B. Fristen).

In Kärnten hatte die Jagdbehörde dem Jagdausübungsberechtigten eine Reduzierung des Schalenwildes aufzutragen, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft notwendig war.

In Salzburg konnte die Jagdbehörde Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen anordnen, wenn einzelne Wildtiere besonders schadensverursachend in Erscheinung traten oder durch Wild waldgefährdende Schäden entstanden oder unmittelbar zu befürchten waren.

Die Jagdbehörde in Tirol hatte Maßnahmen zu setzen, wenn sich beim Auftreten von Wildschäden die Reduzierung des Wildstands zur Verhütung ernster Schäden⁵⁰ als notwendig erwies. Nach der Novelle zum Tiroler Jagdgesetz hat die Behörde, soweit sich die Verminderung oder die Regulierung des Wildbestands zur Verhütung ernster Schäden, u.a. an Wäldern, als notwendig erwies, den Abschuss von Wild vorzuschreiben.

(2) Das bundesweite Wildeinflussmonitoring⁵¹ erhob den Einfluss des Wildes u.a. auf die Verjüngung und Artenzusammensetzung des Waldes. Bereits bei mittlerem Wildeinfluss werden empfindliche und seltene Baumarten beeinflusst, sodass die Konkurrenzverhältnisse der Baumarten beginnen, sich zu Lasten der Zusammensetzung und Vielfalt der Arten zu verschieben.

Der Anteil von mittel und stark durch Wild beeinflussten Wäldern in Kärnten erhöhte sich von 65,4 % (2004/06) auf 68,7 % (2010/12). Der Bezirk mit dem höchsten Anteil starker Beeinflussung war Hermagor mit 76,1 %, die geringste Beeinflussung war mit 47,5 % im Bezirk Wolfsberg gegeben.

Der Anteil von mittel und stark durch Wild beeinflussten Wäldern in Salzburg erhöhte sich von 61,8 % (2004/06) auf 64,7 % (2010/12). Der Bezirk mit dem höchsten Anteil starker Beeinflussung war Zell am See mit 67,9 %, am geringsten fiel die Beeinflussung mit 29,6 % im Bezirk Tamsweg aus.

⁵⁰ an Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern oder Fischwässern (§ 52 Abs. 1 T-JagdG)

⁵¹ Das Wildeinflussmonitoring des Bundesforschungszentrums für Wald wurde erstmals 2004 bis 2006 durchgeführt, zur Zeit der Gebärungsüberprüfung lagen die Ergebnisse von drei Perioden vor (2004/06, 2007/09 und 2010/12).



Der Anteil von mittel und stark durch Wild beeinflussten Wäldern in Tirol erhöhte sich von 50,9 % (2004/06) auf 68,6 % (2010/12). Der Bezirk mit dem höchsten Anteil starker Beeinflussung war Reutte mit 74,4 %, die Beeinflussung war mit 40,0 % im Bezirk Lienz am geringsten.

(3) Der RH bewertete die negativen Auswirkungen des Wildeinflusses für die überprüften Länder. Am Beispiel der Fichte wurden Wildschäden nach einer mit den Landesforstdirektionen der überprüften Länder, den Landwirtschaftskammern Kärnten und Salzburg sowie dem Bundesamt für Wald abgestimmten Formel bewertet. Der Umfang der Schäden folgte den Angaben der Österreichischen Waldinventur 2007/09 hinsichtlich des Schadensausmaßes.⁵² Die monetäre Bewertung ergab sich aus den aktuellen Werten der Landwirtschaftskammern Kärnten und Salzburg sowie der Landesforstdirektion Tirol.⁵³

Tabelle 17: Jährliche Wildschäden

	Verbiss und Fegen	Schälen	Summe
	in Mio. EUR		
Kärnten	6,84	4,72	11,56
Salzburg	4,88	1,45	6,33
Tirol	5,75	1,79	7,54

Quellen: Österreichische Waldinventur 2007/09; RH

Diese Zahlen basierten auf der Annahme vereinfachter Durchschnittswerte⁵⁴ und konnten somit nur als ein Anhaltspunkt für die tatsächliche Größenordnung der Wildschäden gesehen werden. Die Feststellung und Bewertung konkret und lokal vorliegender Schäden konnte diese Aufstellung nicht ersetzen.

⁵² Bundesland/Stammschäden/Stammschäden neu/Stammzahl Betriebsarten für Schäl-schäden; Bundesland/Verjüngung/Verbissschäden/Überschirmung (in 1.000 ha) für Ver-biss; Bundesland/Verjüngung/Waldfläche/Betriebsarten (in 1.000 ha) für Keimlingsver-biss

⁵³ an den jeweiligen Holzpreis angepasste Binder Hilfstafeln

⁵⁴ Annahmen Schäl-schäden: mittlere Bonität, mittlere Erntekosten, Bestockungsgrad 2.500 Stämme/ha, Bestandesalter 35 Jahre, zwei Drittel Schälgrad 1+2, ein Drittel Schälgrad 4, drei Viertel ausscheidender Bestand, ein Viertel Endbestand
Annahmen Verbissschäden: Überschirmung Anzahl Ungeschädigter nicht ausreichend 100 %, Stammzahl nicht ausreichend 30 % (Berücksichtigung Trockenheit, Frost, Pilz etc.), verjüngungsnotwendige Flächen mit nicht vorhandener Verjüngung 10 % (Keim-lingsverbiss), Wuchsalter 3 Jahre, Standortsgüte „mittel“, schwerer Verbiss (Ausfall) inkl. Fegeschäden, Schädigungsgrad eIII, Zeitlohn Facharbeiter/10

16.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich, wie aus dem Wildeinflussmonitoring hervorgeht, in den überprüften Ländern der Zustand der Wälder verschlechtert hatte trotz der in den Jagdgesetzen angeführten Ziele, Schädigungen des Waldes durch Wild zu vermeiden. Somit war es den mit der Vollziehung der Jagdgesetze befassten Behörden und Körperschaften im vergangenen Jahrzehnt nicht gelungen, durch ökologisch orientierte Planung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben den Wildstand auf ein waldverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Der RH schloss daraus kritisch, dass die gesetzlichen Möglichkeiten, die zum Schutz des Waldes zur Verfügung standen, entweder nicht ausreichten oder von den zuständigen Behörden unzureichend vollzogen wurden.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen den ökologischen Verhältnissen angepassten Wildstand zu erreichen und diesen sodann auch zu erhalten.

(2) Der RH wies kritisch auf die mögliche Größenordnung der Wildschäden hin. Diese negativen Wildeinflüsse und damit die Höhe der dadurch verursachten Schäden (nur eine grobe Berechnung einer Mindestgröße) wären im Gegensatz zu anderen Schadensereignissen (bspw. Windwurf, Schneedruck) aktiv beeinflussbar. Durch präventive Maßnahmen, etwa eine ökologisch orientierte Abschussplanung (Erreichung und Erhaltung eines verträglichen Wildbestands) und deren Durchsetzung, könnte das Schadensausmaß reduziert werden. Nach Ansicht des RH wäre dem vorbeugenden Schutz des Waldes gegen Wildschäden Priorität einzuräumen.

Der RH wies zudem darauf hin, dass die Entschädigungen für Wildschäden (vom Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdinhaber an den Waldeigentümer) sich auf einen Schaden beziehen, der zwar zu heutigen Preisen bewertet wird, in seinen (biologischen und wirtschaftlichen) Folgen aber erst in Jahrzehnten (Minderung des Holzertrags) wirksam wird.

Er empfahl daher den überprüften Ländern, die bereits zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Schutz des Waldes als präventive Instrumente verstärkt einzusetzen, um Waldschäden zu vermeiden anstatt nachträglich kostspielige Sanierungen durchführen zu müssen.

(3) Wildschäden können nach Ansicht des RH die Wirkungen des Waldes⁵⁵ (Nutzwirkung, Wohlfahrtswirkung, Erholungswirkung, Schutzwirkung) negativ beeinflussen. Da nach den Zielsetzungen der

⁵⁵ §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 2



Jagdgesetze die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert werden dürfen, ist es im Besonderen Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdinhaber und der Jagdschutzorgane, auf die Einhaltung dieses gesetzlichen Ziels hinzuwirken.

- 16.3** *Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es in erster Linie Aufgabe der Abschussplanung sei, unter Berücksichtigung der Abschussrichtlinien auf einen für die Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wildstand hinzuwirken. Führe ein Abschussplan, der behördlich nicht vollstreckt werden könne, nicht zu einer als erforderlich erachteten Wildstandverminderung, dann sei als schärferes Mittel der Abschussauftrag zum Schutz der Kulturen einzusetzen. Werde ein Abschussplan trotz erforderlicher Wildstandverminderung nicht erfüllt, so könne dieser zum Abschussauftrag erklärt werden. Die Erteilung von Abschussaufträgen sei nicht erst dann rechtlich zulässig, wenn bereits waldgefährdende Wildschäden eingetreten seien, sondern auch schon dann, wenn sonst unzumutbare Wildschäden vorlägen oder aufgrund bestimmter Anzeichen waldgefährdende Wildschäden zu befürchten seien und wirke daher auch präventiv. Das K-JagdG ermächtige die Behörde auch, bei Nichterfüllung des Abschussauftrags auf Kosten des betreffenden Jagdausübungsberechtigten die Durchführung des Abschusses zu veranlassen.*

Der RH habe seine Prüfung ausschließlich aus dem Blickwinkel des Schutzes des Waldes vorgenommen und an diesem Aspekt ausgerichtet. Das K-JagdG enthalte allerdings eine duale Ausrichtung und Zielsetzung. Bei allen Maßnahmen sei auf das zwischen dem Wild und seiner Umwelt vorherrschende Verhältnis zur Sicherung des Lebensraums des Wildes einerseits und zur nachhaltigen Vermeidung von Wildschäden und anderen Schäden in der Vegetation andererseits Bedacht zu nehmen. Einerseits sei es verboten, den Bestand einer Wildart durch eine nicht sachgemäße Jagdausübung zu gefährden. Andererseits sei die Jagd so auszuüben, dass die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert und insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden würden. Zudem seien ein ausgeglichener Naturhaushalt, die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und die wildökologische Raumplanung zu berücksichtigen.

Die Hege umfasse das Recht und die Pflicht, das Wild zu betreuen, ihm die Lebensgrundlagen zu sichern, seine Entwicklung zu fördern und allen Störungen entgegenzuwirken. Die Hege umfasse aber auch die Förderung der Umweltbedingungen durch Äsungsverbesserung und Reviergestaltung. Auch diese Maßnahmen könnten dem Schutz des Waldes dienen, und es sei vom RH hier z.B. völlig außer Acht gelassen

Umsetzung der Jagdgesetze

worden, wie viel an Finanzmitteln die Kärntner Jägerschaft im Sinne einer Schaden-Prävention für wildökologische Maßnahmen ausbe.

Ein wildschadenvermeidender Ansatz, der ausschließlich auf die Wildstandreduktion fokussiere, greife bei Weitem zu kurz und es sei hier ein ganzheitliches, aber naturgemäß viel komplexer und komplizierter umzusetzendes Konzept anzuwenden, das forstliche Maßnahmen ebenso wenig außer Betracht lasse wie andere Bewirtschaftungsformen oder den Umstand kontinuierlich zunehmender Beanspruchung der Wildlebensräume durch den Menschen.

Bei Verfahren gemäß § 71 K-JagdG könne man der Behörde als „erforderliche Maßnahme“ auch die Möglichkeit geben, die Abschusszahlen der betroffenen Jagdgebiete zu ändern, insbesondere zu erhöhen. Hierzu sei jedoch eine Änderung des K-JagdG erforderlich.

- 16.4** Der RH nahm die Ausführungen der Kärntner Landesregierung hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten der Wildstandsverminderung zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass aus der Verschlechterung des Zustands der Wälder und der mangelnden Erfüllung der Abschusspläne geschlossen werden muss, dass diese Instrumente nicht ausreichend angewendet werden oder nur bedingt geeignet sind.

Der in der Stellungnahme angeführte duale Ansatz ist dem RH bekannt. Da jedoch der Wald (dessen Zustand bekannt ist) der Lebensraum der Wildtiere (deren Anzahl und Dichte zumindest in Kärnten nicht bekannt sind) ist, scheint eine Ausrichtung am Zustand der Vegetation sinnvoll, wie sie auch im K-JagdG zwingend vorgesehen ist. Hege im Sinne der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung (Sicherung der Lebensgrundlage des Wildes) bedeutet somit auch, den Wald in einem für das Wild guten Zustand zu erhalten oder zu bringen. Hege im Sinne von Fütterung überhöhter und damit ökologisch nicht verträglicher Populationen entspricht somit nicht dem dualen Ansatz des K-JagdG.

Eine Änderung des K-JagdG in dem Sinne, dass die Behörde die Möglichkeit erhält, die Abschusszahlen der von Wildschäden betroffenen Jagdgebiete zu ändern, insbesondere zu erhöhen, wäre aus der Sicht des RH im Sinne der Erfüllung der Abschusspläne und der Vermeidung von übermäßigen Wildeinflüssen zu begrüßen.

Ermittlung und
Entwicklung der
Wildstände

- 17.1** (1) Die Ermittlung von Wildständen für Rotwild war eine unerlässliche Grundlage für die Erstellung des Abschussplans zur Erreichung eines ökologisch verträglichen Wildstands, den alle Jagdgesetze der überprüften Länder als Ziel vorgaben. Sie konnte durch die Beobachtung



an Fütterungen, Rückrechnung von Abschusszahlen oder andere Verfahren (bspw. Luftaufnahmen, Details siehe Glossar) erfolgen.

Tabelle 18: Übersicht Kenntnis Wildstände (Rotwild)

	Kärnten	Salzburg	Tirol
Wildstand bekannt	nein	ja	ja
Ermittlung durch	Jägerschaft	Jägerschaft	Hegemeister
Methode	–	Rückrechnung, Zählung	Zählung

Quelle: RH

(2) In Kärnten hatte der Wildökologische Raumplan einen Abschussrahmen festzulegen, der auf das Verhältnis zwischen dem Wild und seiner Umwelt und die nachhaltige Vermeidung von Wildschäden Rücksicht nehmen musste. In einem Erkenntnis zum K-JagdG erachtete der Verwaltungsgerichtshof den tatsächlichen Wildstand in einem Jagdgebiet als maßgebende Grundlage für den Abschussplan für dieses Jagdgebiet.⁵⁶ Ungeachtet dessen nahm das Land Kärnten mit Ausnahme einiger Projekte (z.B. Saualpe) von einer Ermittlung der Wildstände Abstand. Es lagen weder Zählbestände noch Ergebnisse aus Berechnungen vor.

(3) In Salzburg war die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen war, als Grundsatz für die Jagdausübung gesetzlich festgelegt.⁵⁷ Diesem Grundsatz folgend wurden Winterfütterungszählstände für ganz Salzburg ermittelt. Zudem führte die Salzburger Jägerschaft (ausgehend von den Abschusszahlen des Jahres 1998) Rückrechnungen durch, aus denen sich über die Jahre ein Rotwildmindeststand ableiten ließ. Eine Rückrechnung des Rotwildstands auf Ebene der Wildregionen erstellte die Salzburger Jägerschaft erstmals im Zuge der Vorbereitung der Abschussplanverordnung 2016 bis 2018.

⁵⁶ VwGH Zl. 2013/03/0160 vom 27. November 2014 und die dort angeführte Vorjudikatur

⁵⁷ § 3 Abs. 1 lit. a, S-JagdG

Umsetzung der Jagdgesetze

Tabelle 19: Rotwildstand Salzburg (Rückrechnung)							
Jahr	Anfangs-stand	Zählstand	Abweichung	Populations-zugang	Populations-abgang	Saldo	Endstand
	Anzahl		in %	Anzahl			
2008	19.829	14.021	41	6.642	6.615	27	19.856
2009	19.856	14.615	36	6.367	6.500	– 133	19.723
2010	19.723	13.851	42	6.221	6.213	8	19.731
2011	19.731	13.157	50	6.395	6.213	182	19.913
2012	19.913	14.722	35	6.667	6.981	– 314	19.599
2013	19.599	14.775	33	6.320	7.066	– 746	18.853
2014	18.853	10.667	77	6.045	6.211	– 166	18.687
Summe				44.657	45.799	– 1.142	

Quelle: Salzburger Jägerschaft

Obwohl die Rotwildpopulation im Jahr 2004 die Tragfähigkeit des Waldes überstieg⁵⁸ und eine Reduktion erforderlich war, erfolgte keine Quantifizierung des Reduktionsziels.

Die Rückrechnung ergab, dass ausgehend von einem Rotwildstand von rd. 17.500 Stück im Jahr 1998 im Jahr 2005 der Höchststand von rd. 20.800 Stück erreicht worden war und bis zum Jahr 2014 eine Reduktion eingeleitet wurde. Die gezählten Rotwildstände bewegten sich zwischen 33 % und 77 % unter den Mindestständen, was – mit Ausnahme eines Ausreißers – innerhalb des in der Literatur unter günstigen Zählbedingungen genannten Rahmens der Dunkelziffer (zwischen 30 % und 45 %) lag.⁵⁹

(4) In Tirol war der Abschussplan so zu erstellen, dass ein auf die Interessen der Landeskultur angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wurde. Die Feststellung des Wildstands erfolgte durch Zählung.

Im Jahr 2009 beauftragte das Land Tirol aufgrund der notwendigen Reduktion des Rotwildstands einen Gutachter mit der Ausarbeitung der erforderlichen Grundlagen, die im Februar 2010 vorlagen.⁶⁰ Als Ausgangsstand wurden 30.000 Stück Rotwild als realistisch angenommen und eine Reduktion auf zwei Drittel, das sind 20.000 Stück, wurde bis zum Jahr 2014 vorgesehen. Im Vergleich dazu betrug der Zählstand

⁵⁸ gemäß den Erläuterungen zur Abschussplanverordnung 2013 bis 2015

⁵⁹ Völk, Reimoser, Leitner: Rotwildüberwinterung in Österreich, in St. Hubertus 3/2013

⁶⁰ Reimoser, Leitner, Habe: Grundlagen Rotwildmanagement Tirol, Wien, 28. Februar 2010, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien



für 2009 rd. 19.000 Stück (Dunkelziffer 58 %). Eine Rückrechnung des Mindestwildstands, die im Jahr 2015 anhand der Abschüsse durchgeführt wurde, bestätigte den Ausgangsstand und ergab, dass ausgehend von einem Rotwildstand von rd. 30.700 Stück im Jahr 2008 nur eine geringfügige Reduktion um rd. 5 % auf rd. 29.300 Stück im Jahr 2014 erzielt worden war. Das Reduktionsziel wurde somit weit verfehlt. Die Differenz zwischen den Zählergebnissen und jenen der Rückrechnung näherte sich erstmals im Jahr 2014 mit 35 % der in der Literatur genannten Bandbreite (30 % bis 45 %) an.

- 17.2** (1) Nach Ansicht des RH ergab sich aus dem K-JagdG und der Judikatur eine Verpflichtung zur Ermittlung des Wildstands. Er kritisierte, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, eine Ermittlung des Wildstands nach anerkannten Methoden (siehe Glossar) durchzuführen und diese als Grundlage für die Ausarbeitung der Abschusspläne heranzuziehen.

(2) Der RH bewertete die Wildstandsermittlung in Salzburg positiv. Sie zeigte, dass eine Reduktion des Rotwildstands bereits eingeleitet war. Der RH kritisierte jedoch, dass eine Quantifizierung des Ziels, die Wildbestände zu reduzieren, fehlte. Er empfahl dem Land Salzburg, das Ausmaß der Reduktion des Wildbestands als Grundlage für die Abschussplanung zahlenmäßig festzulegen.

(3) Der RH bewertete die in Tirol eingerichtete Rückrechnung zur Ermittlung des Wildstands positiv. Sie zeigte, dass die vorher angewandten Zählungen zwar kein realistisches Bild des tatsächlichen Wildstands erbrachten, jedoch einen Beitrag zur Evaluierung des Wildstands leisteten. Der RH kritisierte, dass der Rotwildstand in den Jahren 2008 bis 2014 zwar konstant gehalten werden konnte, das Ziel der Reduktion des Rotwildstands auf 20.000 Stück jedoch bei Weitem verfehlt wurde. Dies war im geringen Erfüllungsgrad der per Bescheid erlassenen Abschusspläne (bspw. 68 % im Jahr 2014) begründet.

- 17.3** *Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es mittels indirekter Methoden möglich sei, Wildstandentwicklungstrends abzuschätzen. Es sei jedoch ausgeschlossen, anhand dieser Methoden mit vertretbarem Aufwand verlässliche Aussagen zur Wilddichte in Kärnten zu tätigen. Direkte Methoden würden zwar theoretisch die Berechnung von Wilddichten ermöglichen, seien aber wegen ihrer Komplexität räumlich nur äußerst beschränkt anwendbar, Experten vorbehalten und mit sehr hohem Material- und Personalaufwand verbunden. Aktuell existiere keine anerkannte Methode, mittels der bei vertretbarem Aufwand exakte und einheitliche Wildstandanalysen für die einzelnen*

Umsetzung der Jagdgesetze

Jagdgebiete durchgeführt werden könnten. Dennoch werde versucht, auf Basis des Salzburger Modells eine Methode zur Wildstanderhebung zu etablieren, und diese solle auch der kommenden Abschussplanung zugrunde gelegt werden.

(2) Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung würde die wildökologische Raumplanung in den Jahren 2016/2017 evaluiert und ergänzt werden. In diesem Zusammenhang sei auch vorgesehen, Zielgrößen zu formulieren.

- 17.4** Der RH wies die Kärntner Landesregierung erneut darauf hin, dass die Kenntnis des Wildstands nach dem K-JagdG und der Judikatur zwingend erforderlich ist. Nach Ansicht des RH ist eine Ermittlung des Rotwildmindestbestands auf Ebene der Wildregionen durch Rückrechnung aus den Abschusszahlen, wie dies in Salzburg praktiziert wird, ohne erheblichen Aufwand aus den vorhandenen Daten möglich.

Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Kärnten, Salzburg und Tirol

(1) Die Stellung der Jagdschutzorgane sollte gestärkt werden. (TZ 6)

(2) Die Anerkennung alternativer Ausbildungen für die Jagdprüfung und ausländischer Jagdprüfungen wäre zu harmonisieren, um bei Erlangung einer Jagdkarte sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen auszuschließen. (TZ 7)

(3) Es wären Fütterungskonzepte auf der Ebene der Wildlebensräume unter Einbeziehung von Vertretern der Forstdirektionen auszuarbeiten und umzusetzen. (TZ 12)

(4) Die Erfüllung der Abschusspläne wäre sicherzustellen. (TZ 15)

(5) Die rechtlichen Möglichkeiten, um einen den ökologischen Verhältnissen angepassten Wildstand zu erreichen und diesen sodann auch beizubehalten, wären auszuschöpfen. (TZ 16)

(6) Die bereits zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Schutz des Waldes als präventive Instrumente wären verstärkt einzusetzen, um Waldschäden zu vermeiden anstatt nachträglich kostspielige Sanierungen durchführen zu müssen. (TZ 16)

Kärnten und Tirol

(7) In den Jagdgesetzen sollte die Möglichkeit der Ersatzvornahme – etwa bei Nichterfüllung der Abschusspläne – durch Jagdschutzorgane vorgesehen werden. (TZ 6)

(8) Der Jagdschutz wäre dem Vorbild des Salzburger Jagdgesetzes anzupassen, sodass der Jagdausübungsberechtigte nicht als alleiniges Jagdschutzorgan für sein eigenes Jagdgebiet bestellt werden kann. (TZ 6)

(9) Der Abschussplanung wäre eine übergeordnete Planung auf Ebene der Jagdgebiete nach dem Salzburger Vorbild voranzustellen. Planungsebene für die Abschussplanung sollte der Wildlebensraum sein. (TZ 13)

(10) In den Abschussbescheiden sollten Mindest- bzw. Höchstabschüsse vorgeschrieben werden. (TZ 13)

Schlussempfehlungen

Kärnten

(11) Es wären Möglichkeiten zur Durchsetzung der Erfüllung der Abschusspläne vorzusehen. (TZ 14)

(12) Die Aufsicht über die Kärntner Jägerschaft wäre ordnungsgemäß wahrzunehmen. (TZ 5)

(13) Die Übertragung von Aufgaben an die Kärntner Jägerschaft wäre sowohl hinsichtlich der Qualität ihrer Durchführung als auch der damit verbundenen Kosten zu evaluieren. (TZ 5)

(14) Die Zweckbindung der Einnahmen aus der Jagdabgabe sowie der gesetzlich vorgesehene Aufteilungsschlüssel wären auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren und gegebenenfalls neu festzulegen. (TZ 8)

(15) Die Zweckbindung der Jagdabgabe wäre auch dahingehend zu evaluieren, eine finanzielle Bedeckung der Aufwendungen des Landes für das Jagdwesen zu erreichen. (TZ 9)

(16) Der Wildökologischen Raumplan wäre an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. (TZ 10)

(17) Im Wildökologischen Raumplan sollten geeignete Bereiche für Wildschutzgebiete festgelegt und auf dieser Grundlage Wildschutzgebiete geschaffen werden. (TZ 11).

(18) Die im Wildökologischen Raumplan festgelegten Ziele hinsichtlich Wildfütterung wären in einem Fütterungskonzept umzusetzen. (TZ 12)

(19) Die Fütterungen wären vollständig zu erfassen, wobei deren Lage und technische Ausstattung beurteilt und an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden sollten. (TZ 12)

(20) In den Wildökologischen Raumplan wären Grundlagen über den Zustand der Vegetation aufzunehmen, damit diese bei der Abschussplanung berücksichtigt werden können. (TZ 13)

(21) Eine Ermittlung des Wildstands wäre nach anerkannten Methoden durchzuführen und diese als Grundlage für die Ausarbeitung der Abschussplanung heranzuziehen. (TZ 17)



Salzburg

(22) Von der Möglichkeit, Wildschutzgebiete für Rotwild durch Verordnung einzurichten, sollte Gebrauch gemacht werden. (TZ 11)

(23) Die Rehwildfütterungen, sollten analog zu den Rotwildfütterungen erfasst und den Hegegemeinschaften übertragen werden. (TZ 12)

(24) Die Rotwildfütterungen in Objektschutzwäldern wären zu erfassen und diese Standorte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu überprüfen. (TZ 12)

(25) Die fehlende Verordnung über die Weiterleitung von Abschussmeldungen wäre im Sinne des Salzburger Jagdgesetzes zu erlassen. (TZ 14)

(26) Das Ausmaß der Reduktion des Wildbestands sollte als Grundlage für die Abschussplanung zahlenmäßig festgelegt werden. (TZ 17)

Tirol

(27) Die Festlegung von Wildräumen und Wildbehandlungszonen sollte im Tiroler Jagdgesetz verankert werden. (TZ 10)

(28) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Wildschutzgebieten wären zu schaffen. (TZ 11)

(29) Die Abschussplanung wäre auf einen mehrjährigen Zeitraum umzustellen. (TZ 13)

Wien, im November 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker